

668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der eines Finanzvergehens Verdächtige unschuldig ist.“

2. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch

a) Verfolgungshandlungen (Abs. 3) gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt war oder

b) anlässlich der Durchführung eines Zollverfahrens bereits eine Erklärung über ein- oder auszuführende Waren abgegeben wurde.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Über Jugendliche (§ 7 Abs. 3) darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf eine Freiheitsstrafe nur in den Fällen des § 58 Abs. 2 lit. a verhängt werden; sie darf das Höchstmaß von drei Monaten nicht übersteigen.“

4. Im § 16 lautet der erste Satz:

„Die Mindestgeldstrafe beträgt 100 S.“

5. Im § 24 Abs. 2 treten nach dem Wort „Geldstrafe“ anstelle des Beistriches und der Worte „der Strafe des Wertersatzes und der Freiheitsstrafe“ die Worte „und der Strafe des Wertersatzes“.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „ein Jahr“ die Worte „zwei Jahre“.

b) Im Abs. 3 lautet die lit. b:

„b) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt war oder die Entdeckung unmittelbar bevorstand und dies dem Anzeiger bekannt war, oder“

7. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Strafbarkeit erlischt jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung das Gericht zuständig ist, fünfzehn Jahre, bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, zehn Jahre verstrichen sind.“

8. Im § 33 Abs. 3 lautet die lit. a:

„a) wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches nicht innerhalb eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) festgesetzt wurden,“

9. Im § 44 Abs. 2 lautet die lit. c:

„c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem gemeinen Wert.“

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 richtet,
- b) wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 1 Million Schilling übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen 1 Million Schilling übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertbetrages von 1 Million Schilling der Wertbetrag von 500 000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35),
- b) der Abgabenehlerlei nach § 37 Abs. 1 mit Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde.“

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuständigkeit des Gerichts zur Durchführung des Strafverfahrens gegen den Täter begründet auch dessen Zuständigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens gegen die anderen vorsätzlich an der Tat Beteiligten.“

c) Dem Abs. 7 wird angefügt:

„Die vorangegangene rechtskräftige Bestrafung ist bei der Bemessung der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angemessen zu berücksichtigen.“

11. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Finanzstrafbehörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 lautet die lit. a:

- „a) wenn sich die Strafe wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet oder wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 150 000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen 300 000 S übersteigt,“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Finanzstrafbehörden erster Instanz sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch zur Leistung von Amtshilfe zuständig, wenn die Amtshilfebehandlung in ihrem Amtsbereich oder in Ermangelung eines solchen im Bereich der ihnen übergeordneten Finanzlandesdirektionen vorzunehmen ist.“

13. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange Gefahr im Verzug gegeben ist oder solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.“

14. Im § 62 Abs. 2 lautet die lit. b:

„b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies im Rechtsmittel begehrt.“

15. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar; hiefür gebührt den Richtern eine angemessene Vergütung. Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen. Gegen die Bemessung der Vergütung ist nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig.“

16. Im § 72 Abs. 1 lauten die lit. c und d:

- „c) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren, insbesondere auch nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5 und 93 Abs. 1, oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren;
- d) bei der Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren, insbesondere auch nach den §§ 85 Abs. 7, 87 Abs. 2, 89 Abs. 6 und 93 Abs. 7, oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) mitgewirkt haben;“

17. Dem § 77 werden als Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Ist in Verfahren, in denen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 lit. a einem Spruchsenat obliegt, der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat die

Finanzstrafbehörde auf Antrag des Beschuldigten, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren oder für einzelne Verfahrenshandlungen einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat.

(4) Ist ein Verteidiger beizugeben, so hat die Finanzstrafbehörde dies der Kammer der Wirtschaftstreuhandern mitzuteilen, damit diese einen Wirtschaftstreuhandern als Verteidiger bestelle. Von der Bestellung hat die Kammer die Finanzstrafbehörde zu verständigen. Die Kosten der Verteidigung trägt die Kammer.

(5) Mehreren Beschuldigten eines Verfahrens kann ein gemeinsamer Verteidiger beigegeben werden, doch ist für eine abgesonderte Verteidigung der Beschuldigten zu sorgen, bei denen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

(6) Beantragt der Beschuldigte die Beigabe eines Verteidigers innerhalb einer für eine Verfahrenshandlung offenstehenden Frist, so beginnt diese Frist mit der Zustellung der Mitteilung, wenn die Kammer als Verteidiger bestellt hat, oder des Bescheides, mit dem der Antrag abgewiesen wurde, von neuem zu laufen.

(7) Die Beigabe eines Verteidigers ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben waren.“

18. Im § 78 Abs. 2 entfällt im letzten Satz das Wort „nicht“.

19. Im § 82 wird dem Abs. 1 angefügt:

„Die Prüfung ist nach den für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts im Untersuchungsverfahren geltenden Bestimmungen vorzunehmen.“

20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet die lit. d):

„d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde das ihm angelastete versuchte Finanzvergehen ausführen oder in unmittelbarer Folge ein weiteres gleichartiges Finanzvergehen begehen.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anordnung der Festnahme bedarf eines Bescheides des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Auf Grund dieser Anordnung sind die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Fest-

nahme der verdächtigen Person befugt. Der Bescheid muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.“

c) Dem Abs. 3 wird angefügt:

„Dem Festgenommenen sind die Gründe für die Festnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben.“

d) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen sowie eine Person, die gemäß § 77 Abs. 1 als Verteidiger zugelassen ist, von der Festnahme zu verständigen; bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Finanzstrafbehörde die Verständigung vorzunehmen. Ist bei Ausländern die Verständigung eines Angehörigen im Inland nicht möglich, so genügt die Unterrichtung ihrer konsularischen oder diplomatischen Vertretung. Der Angehörige eines Minderjährigen kann auch ohne dessen Zustimmung verständigt werden.

(7) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende des Berufungsenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 2 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.“

21. Im § 86 Abs. 1 lautet die lit. c):

„c) das ihm angelastete versuchte Finanzvergehen ausführen (Ausführungsgefahr) oder in unmittelbarer Folge ein weiteres gleichartiges Finanzvergehen begehen (Begehungsgefahr).“

22. Dem § 87 Abs. 7 wird angefügt:

„Für die Behandlung der verwahrten oder verhafteten Personen in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes mit der Maßgabe, daß der Vollzug der Verwahrung und Untersuchungshaft so vorzunehmen ist, daß keine Verdunkelungsgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. b) besteht.“

23. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Die Finanzstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Der Bescheid ist dem anwesenden Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes bei der Beschlagnahme zuzustellen; ist der Inhaber nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind neben den Organen der Finanzstrafbehörden auch die Organe der

Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. In diesem Fall sind dem anwesenden Inhaber die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, falls nicht nach § 90 Abs. 1 zweiter Satz vorgegangen wird, der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

(3) Beweismittel, auf die sich eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt, unterliegen bei dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten der Beschlagnahme nur,

- a) soweit begründeter Verdacht besteht, daß dieser selbst Beteiligter, Hehler oder Begünstigter in bezug auf das Finanzvergehen ist, oder
- b) wenn es sich um Bücher oder Aufzeichnungen nach den §§ 124 bis 130 BAO oder um dazugehörige Belege oder um solche Gegenstände, welche zur Begehung des Finanzvergehens bestimmt waren oder diese erleichtert haben oder die aus dem Finanzvergehen herrühren, handelt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b unterliegen bei berufsmäßigen Parteienvertretern Gegenstände, die zu deren Information hergestellt wurden, in keinem Fall der Beschlagnahme; bei Kreditunternehmungen unterliegen Gegenstände, die Geheimnisse im Sinne des § 23 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, betreffen, der Beschlagnahme nur für solche Finanzvergehen, die mit Verfahren, für welche das Bankgeheimnis gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 des genannten Gesetzes aufgehoben ist, unmittelbar zusammenhängen.

(5) Behauptet der zur Verschwiegenheit Verpflichtete, daß die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen, oder ist er bei der Beschlagnahme nicht anwesend, so ist der Gegenstand ohne weitere Untersuchung unter Siegel zu nehmen und ohne Verzug dem Vorsitzenden des Spruchsenates vorzulegen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Der Vorsitzende des Spruchsenates hat mit Bescheid festzustellen, ob die Beweismittel der Beschlagnahme unterliegen.

(6) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 5 entscheidet der Vorsitzende des Berufungsenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 5 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 7 bis 9.

24. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Dieser Bescheid ist den anwesenden Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen; sind die Betroffenen nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.“

b) Die Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei Gefahr im Verzug stehen die in den Abs. 2 und 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs. 2 genannten Organen auch ohne Befehl gemäß Abs. 1 zu. In diesem Fall sind den anwesenden Betroffenen die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Auf Verlangen des Betroffenen sind der Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens, die nicht der gleichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat verdächtig sind, zuzuziehen. Bei einer Durchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse, berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen. Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten, sofern hiedurch nicht die Amtshandlung unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird. Vertrauenspersonen haben sich jeder Einmischung in eine Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können.“

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Berufungsenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 1 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.“

25. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Betroffenen ist vor Beginn der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen. Hievon kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist.“

26. § 95 lautet:

„§ 95. Zur Personendurchsuchung ist die zu durchsuchende Person auf ihr Verlangen der

Finanzstrafbehörde erster Instanz, dem nächsten Finanzamt (Zollamt, Zollwachabteilung) oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Diese Vorführung hat stets einzutreten, wenn die Herausgabe der am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände oder die Vornahme der Durchsuchung am Betretungsort untunlich erscheint. Personen dürfen nur von Personen desselben Geschlechts und nicht im Beisein von Personen des anderen Geschlechts durchsucht werden. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

27. § 96 lautet:

„§ 96. Werden die gesuchten Beweismittel vorgefunden, so sind sie zu beschlagnahmen, ohne daß es hiezu einer besonderen Anordnung bedarf. Andere Beweismittel, die auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, sind nur dann in Beschlag zu nehmen, wenn Gefahr im Verzug ist; § 89 Abs. 2 bis 6, 8 und 9 sind anzuwenden.“

28. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Als Beweismittel im Finanzstrafverfahren kommt unbeschadet des Abs. 4 alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und es wird angefügt:

„bleiben Zweifel bestehen, so darf die Tatsache nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten als erwiesen angenommen werden.“

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Beweismittel, die unter Verletzung der Bestimmungen des § 84 Abs. 2 erster und letzter Satz, des § 89 Abs. 3, 4, 8 oder 9, des § 103 lit. a bis c oder des § 106 Abs. 2 gewonnen wurden, dürfen zur Fällung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten nicht herangezogen werden.“

29. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Zeugen dürfen, abgesehen von Zwangsstrafen, zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

30. Im § 119 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“; danach wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Amtshilfe im Verhältnis zu anderen Staaten richtet sich nach dem XV. Hauptstück.“

31. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 100 000 S und 200 000 S die Beträge von 150 000 S und 300 000 S.

b) Dem Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn das Verfahren einzustellen ist.“

32. Im § 127 Abs. 2 lit. b, im § 134, im § 208 und im § 213 Abs. 1 lit. b wird jeweils das Zitat „§ 251“ durch das Zitat „§ 48 a BAO“ ersetzt.

33. § 127 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Betrages von 500 S tritt der Betrag von 2 000 S.

b) An die Stelle des Satzes „Gegen die Ordnungsstrafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“ tritt der Satz „Wird die Ordnungsstrafe vom Vorsitzenden des Spruchsenates verhängt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

c) Der Satz „Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig.“ entfällt.

34. Im § 128 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Auf Antrag des Beschuldigten sind bei der mündlichen Verhandlung jene im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise, bei deren Aufnahme er nicht zugegen war, in seiner Anwesenheit zu wiederholen.“

35. Im § 142 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

36. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird angefügt:

„Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.“

b) Abs. 5 lautet:

„(5) Ist ein Einspruch nicht mehr zulässig, so hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.“

37. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz des Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 4 000 S der Betrag von 8 000 S.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. b) 4 000 S nicht übersteigt.“

38. § 150 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Das Rechtsmittel kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.“

39. § 151 Abs. 2 lautet:

„(2) Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der gemäß § 142 Abs. 1 wegen Fluchtgefahr verhängten Haft.“

40. Im § 152 Abs. 2 letzter Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und es wird angefügt:

„bei Bescheiden eines Spruchsenatsvorsitzenden entscheidet dieser über den Antrag.“

41. Dem § 154 wird angefügt:

„Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.“

42. § 157 lautet:

„§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 60, 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbeisitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmengleichheit bei der Entscheidung in der Hauptsache die dem Beschuldigten günstigere Meinung und sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.“

43. § 159 lautet:

„§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten nach § 124 Abs. 2 gilt auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat. Der Amtsbeauftragte kann aber auch, insbesondere in den Fällen des § 62 Abs. 2 lit. b, von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, bestellt werden.“

44. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

b) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt; der letzte Halbsatz entfällt.

45. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Tritt die Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezem-

ber ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Fälligkeit von Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.“

46. Im § 172 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatzes sowie der Zwangs- und Ordnungsstrafen und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz.“

47. Im § 173 lautet der letzte Satz:

„Stirbt der Bestrafte nach Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so geht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Geldstrafen, Wertersatzes und Kosten nicht auf die Erben über.“

48. Im § 184 tritt an die Stelle des Wortes „Freiheitsstrafe“ das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ und es entfällt der Klammerausdruck.

49. Nach dem § 194 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„XV. Hauptstück

Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten

§ 194 a. (1) Die Finanzstrafbehörden sind befugt, ausländische Behörden um Amtshilfe zu ersuchen und ausländischen Behörden Amtshilfe zu leisten, wenn der Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat dies rechtfertigt.

(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nicht anzuwenden, soweit die Bestimmungen über die gerichtliche Rechtshilfe in Strafsachen anzuwenden sind.

(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Rechts- und Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 194 b. Ein Ersuchen an eine ausländische Behörde darf nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, daß das Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten ist. In diesem Fall ist die ersuchte Behörde auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 194 c. (1) Ausländischen Behörden darf Amtshilfe nur hinsichtlich strafbarer Handlungen, die der Art nach einem vorsätzlichen Finanzvergehen entsprechen, und nur dann geleistet werden, wenn hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder von Geschäftsverfahren, nicht verletzt werden. Bei der Prüfung, ob die strafbare Handlung einem vorsätzlichen Finanzverge-

hen entspricht, ist ohne Bedeutung, ob im Bundesgebiet Abgaben oder Monopole oder Abgaben- oder Monopolvorschriften der gleichen Art wie im ausländischen Staat bestehen.

(2) Ohne Ersuchen darf einer ausländischen Behörde Amtshilfe nur geleistet werden, wenn die Verfolgung der Tat im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

(3) Die Leistung von Amtshilfe umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) die Mitteilung abgaben- oder monopolstrafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte;
- b) die Überprüfung der Echtheit amtlicher Urkunden und Nämlichkeitszeichen;
- c) Beweisaufnahmen;
- d) die Zustellung von Schriftstücken.

(4) Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der in Beschlagnahme genommene Gegenstand nur mit Zustimmung der Person, der er abgenommen wurde, der ausländischen Behörde übersendet werden.

(5) Einer ausländischen Behörde darf Amtshilfe nur geleistet werden, wenn gewährleistet ist, daß

- a) das Verfahren der ausländischen Behörde den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts entspricht,
- b) die ersuchende ausländische Behörde alle ihr in ihrem Gebiet möglichen Ermittlungen vorgenommen hat,
- c) die ausländische Behörde die im Wege der Amtshilfe erhaltene Mitteilung nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Verfahren zur Ahndung der strafbaren Handlung, für die Amtshilfe geleistet werden soll, oder mit den mit dieser Handlung im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheimhalten wird; eine Weitergabe der Mitteilung an andere Personen, Behörden oder Gerichte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig, welche nur für Zwecke eines Strafverfahrens gegeben werden darf, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, und
- d) die ausländische Behörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird.

(6) Die Ausschöpfung der Beweismittel und die Gegenseitigkeit (Abs. 5 lit. b und d) ist nicht erforderlich, wenn

- a) der Betroffene der Amtshilfe zustimmt,

b) die Lage des Betroffenen im ausländischen Verfahren durch die Leistung der Amtshilfe verbessert wird,

c) die Verfolgung der strafbaren Handlung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder

d) das Ersuchen die Zustellung von Schriftstücken betrifft.

(7) Ist die Vernehmung von Zeugen oder die Heranziehung von Sachverständigen erforderlich, so kann die Leistung der Amtshilfe davon abhängig gemacht werden, daß die ersuchende Behörde die aus diesen Maßnahmen erwachsenden Kosten ersetzt.

§ 194 d. (1) Für die Leistung der Amtshilfe gelten die Bestimmungen für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten davon abweichenden Vorgangs kann jedoch entsprochen werden, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts vereinbar ist.

(2) Hat der von der Leistung der Amtshilfe Betroffene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, so ist er vor Leistung der Amtshilfe zu hören. Von der Anhörung ist Abstand zu nehmen, wenn die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen und der Zweck der Hilfeleistung durch die Anhörung gefährdet ist.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

§ 194 e. (1) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch Vermittlung des Bundesministeriums für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch durch die diesem untergeordneten Finanzstrafbehörden.

(2) Mitteilungen nach § 194 c Abs. 3 lit. a können auch dem Generalsekretär des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1955, geschaffenen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gegeben und von diesem eingeholt werden.“

50. § 197 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Durchführung von Verhaftungen (Vorführungen), Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen über richterlichen Befehl gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung; im übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.“

51. § 207 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 lautet:

„(7) Folgt eine einstweilige Verfügung gemäß § 54 Abs. 2 auf eine Sicherstellungsmaßnahme der Finanzstrafbehörde, so bleibt deren Rangordnung für die gerichtliche Sicherung gewahrt.“

b) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 erhalten die Bezeichnung 8 bis 10.

52. Nach dem § 228 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zu § 393 a

§ 228 a. Wird der Angeklagte lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens freigesprochen, so gilt für den Ersatzanspruch § 393 a Abs. 2 StPO dem Sinne nach.“

53. Der § 251 und die Überschrift vor § 251 lauten:

„Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht

§ 251. (1) Wer als Beamter (§ 74 Z 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48 a Abs. 2 BAO), ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48 a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.“

54. § 252 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48 a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) § 251 Abs. 2 ist anzuwenden.“

Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XXXXXX in Kraft.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Finanzstrafgesetzes sind, soweit sie durch dieses Bundesgesetz geändert werden, in der geänderten Fassung auf Taten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Bestimmungen, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird, in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten die das Verfahren erster Instanz abschließende Entscheidung ergangen ist. Nach Aufhebung einer solchen Entscheidung infolge eines Rechtsmittels, eines Einspruches oder einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist jedoch nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über Jugendliche verhängte Freiheitsstrafen sind nicht zu vollziehen.

§ 3. (1) Soweit Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Finanzstrafgesetzes durch dieses Bundesgesetz geändert werden und im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der geänderten Fassung auf Verfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig werden.

(2) Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und Finanzstrafbehörden durch dieses Bundesgesetz haben auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich, hinsichtlich des Art. I Z 20 und 22 bis 27 auch der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über die Beschlagnahme von Beweismitteln aufgehoben, weil sie nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) entsprechen. Dabei ist der Verfassungsgerichtshof auch von der langjährigen Rechtsprechung abgegangen, daß der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 MRK auch das Finanzstrafgesetz umfaßt. Daneben haben verschiedene parlamentarische und außerparlamentarische Initiativen die Verbesserung des Rechtsschutzes und eine weitergehende Entkriminalisierung des Finanzstrafrechts gefordert. Schließlich erwiesen sich einzelne Bestimmungen auf Grund von in der Rechtsanwendung gewonnenen Erfahrungen als verbesserungsbedürftig.

Ziel:

Die Beschlagnahmebestimmungen und die anderen von den in der Menschenrechtskonvention festgelegten Grundsätzen betroffenen Bestimmungen wären der Menschenrechtskonvention entsprechend neu zu regeln. Gleichzeitig wäre der Rechtsschutz im Finanzstrafverfahren zu verbessern, die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Finanzstrafbehörden neu zu regeln und sonstige beim Vollzug des Gesetzes zutage getretene Mängel zu beseitigen.

Lösung:

Dem dargelegten Ziel entsprechende Neuregelung der bezüglichen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Erhöhung des Nebengebührenaufwandes für die Richter und Laienbeisitzer der Spruch- und Berufungssenate, welcher auf Basis der derzeitigen Gebührenhöhe mit zirka 400 000 S jährlich veranschlagt werden kann; der sonstige mit der Änderung verfahrensrechtlicher Bestimmungen verbundene Mehraufwand ist nicht meßbar.

Erläuterungen

Das Finanzstrafgesetz — FinStrG, BGBl. Nr. 129, wurde am 26. Juni 1958 mit den Stimmen aller Parlamentsparteien beschlossen. Es wurde im Jahre 1975 umfassend novelliert. Zweck dieser Novelle war insbesondere eine weitgehende Entkriminalisierung und weiters ein Ausbau der Rechtsstellung des Beschuldigten eines Finanzstrafverfahrens. Die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in der Regel den entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Verwaltungsstrafgesetzes nachgebildet.

Im Frühjahr 1984 wurden in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einer Hausdurchsuchung Fragen des Rechtsschutzes im Finanzstrafverfahren eingehend diskutiert. In der Folge haben gesellschaftliche und politische Gruppen, Interessenvertretungen und Parteien, aber auch private Personen Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Finanzstrafverfahren gemacht. Insbesondere liegt dem Parlament ein Initiativantrag der Abgeordneten Michael Graff (VP) und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1984) vor, welcher sehr weitgehende Änderungen vorsieht. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1984 Teile der Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes betreffend die Beschlagnahme aufgehoben. In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Gerichtshof in Abkehr von seiner langjährigen Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) das Finanzstrafverfahren nicht mitumfaßt.

Schließlich ergaben sich bei der Anwendung des Finanzstrafgesetzes seit seiner Novellierung im Jahre 1975 Erfahrungen, welche Änderungen einzelner Bestimmungen angezeigt erscheinen lassen.

Diese Gründe führten zu dem gegenständlichen Entwurf. Seine wesentlichen Zielsetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausgestaltung des Strafverfahrens auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- Ausdrückliche Verankerung der Unschuldsvorsetzung und des Zweifelsgrundsatzes („in dubio pro reo“) als allgemeine Verfahrensprinzipien.

- Zurückdrängung von (primären) Freiheitsstrafen (im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren dürfen Freiheitsstrafen nur von den Senaten verhängt werden); keine Freiheitsstrafen bei Jugendlichen.
- Anhebung der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gerichten und Finanzstrafbehörden maßgebenden Wertgrenzen (bei Eingangsabgaben von 200 000 S auf 500 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 500 000 S auf 1 Million Schilling).
- Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Spruchsenate (bei Eingangsabgaben von 100 000 S auf 150 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 200 000 S auf 300 000 S).
- Keine Anhebung des Höchstmaßes bei Geldstrafdrohungen, die nicht von Wertbeträgen abhängen; Anhebung der Mindestgeldstrafe auf 100 S.
- In schwierigen Fällen Beigabe eines Verteidigers für mittellose Beschuldigte.
- Anordnung von Festnahmen sowie von Haus- und Personendurchsuchungen durch den Spruchsenatsvorsitzenden (bisher durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde).
- Verständigung eines Angehörigen und des Verteidigers eines Festgenommenen von der Festnahme.
- Beschränkung der Beschlagnahme von Beweismitteln bei Kreditunternehmungen und bei sonst zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.
- Absicherung von bestimmten Beweiserhebungsverboten durch Beweisverwertungsverbote.
- Neuregelung der Beiziehung von Vertrauenspersonen bei Haus- und Personendurchsuchungen.
- Zwingende Bestimmungen für Niederschriften bei gewichtigen Amtshandlungen (Beschlagnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen) bei Gefahr im Verzug.
- Einräumung einer dreitägigen Überlegungsfrist bei Abgabe von Rechtsmittelverzicht und Einspruchsverzicht.
- Bestimmungen über den Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten.

Mit der Verwirklichung dieser Zielsetzungen würde das Finanzstrafverfahren in wesentlichen

Aspekten verbessert, wenn hiedurch auch den erho-benen Forderungen nicht voll entsprochen wird. Diese Forderungen betreffen, wie insbesondere die Forderung, die Ahndung auch der schwerwiegendsten Steuerhinterziehungen nicht mehr den Gerichten (Schöffengerichten), sondern einer Verwaltungsbehörde — der Finanzstrafbehörde — zuzuweisen, für Steuerhinterziehungen keine Freiheitsstrafe mehr vorzusehen und die Einrichtung der bedingten Strafnachsicht auch im verwaltungsbe-hördlichen Strafverfahren einzuführen, Kernbereiche des Finanzstrafrechts und des Verwaltungsstrafrechts überhaupt. Ihre Verwirklichung würde bedeuten, daß die Strafdrohungen für Finanzvergehen, welche schon derzeit beträchtlich milder sind als bei anderen vergleichbaren Vermögensdelikten, kaum mehr abschreckend wirken.

Mit dem erwähnten Erkenntnis vom 3. Dezember 1984 hat der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung von Teilen der Beschlagnahmebestimmungen ua. damit begründet, daß der Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 MRK nicht das Finanzstrafgesetz umfaßt. Diese Änderung der Rechtsprechung bedeutet, daß das Finanzstrafgesetz den im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der Menschenrechtskonvention voll zu entsprechen hat. Die für die Gestaltung des Finanzstrafverfahrens maßgeblichen Art. 5 und 6 MRK sehen vor allem vor, daß jeder Beschuldigte Anspruch darauf hat, daß über strafrechtliche Anklagen ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Tribunal) erkennt. Aus den hiezu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Fällen Ringeisen und Sramek ergibt sich klar, daß der Gerichtsbegriff der Konvention mit dem in der Bundesverfassung verwendeten Gerichtsbegriff nicht ident ist, sondern auch Verwaltungsbehörden den Anforderungen der Konvention genügen, sofern sie nur bestimmte Garantien aufweisen. Diese Garantien sind die Weisungsfreiheit, die Bestellung auf eine bestimmte Zeitdauer und eine Zusammensetzung, bei der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder gewährleistet ist. Auch genügt es, daß ein solches „Gericht“ angerufen werden kann; es ist nicht erforderlich, daß von vornherein alle Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich von solchen Gerichten gefällt werden.

Die im Finanzstrafgesetz schon bisher vorgesehenen Spruch- und Berufungssenate erfüllen die von der Konvention gestellten Anforderungen. Allfällige Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit der beamteten Senatsmitglieder, wie sie vom Europäischen Gerichtshof im Fall Sramek geäußert wurden, werden von diesen zum Anlaß zu nehmen sein, sich als Mitglieder des Spruchsenats gemäß § 72 Abs. 1 lit. e der Amtsausübung zu enthalten.

Schon seit der Finanzstrafgesetznovelle 1975 ist im § 58 Abs. 2 lit. b vorgesehen, daß in jedem Fall eines Finanzvergehens die Befassung eines Spruchsenates beantragt werden kann. Im neuen § 62

Abs. 2 lit. c (Art. I Z 14) ist darüber hinaus auch noch ein Antragsrecht auf Befassung des Berufungssenates vorgesehen, wenn erstinstanzlich ein Einzelbeamter entschieden hat.

Den sonstigen in Strafsachen maßgeblichen Bestimmungen der Menschenrechtskonvention erscheint durch die bisherigen und neu vorgesehenen Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren entsprochen: Die bisher fehlende Einrichtung eines unentgeltlichen Verteidigers ist im neuen § 77 Abs. 3 bis 7 (Art. I Z 17) vorgesehen; in den neuen §§ 89, 93 und 98 (Art. I Z 23, 24 und 28) ist die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Einbindung von „Gerichten“ im Sinne des Art. 6 MRK in das Verfahren bei Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen sowie ein effektiver Rechtsschutz bei der Verletzung bestimmter Beweiserhebungsverbote vorgesehen.

Aus der Neufassung der materiellen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Bei den vorgesehenen Änderungen im Verfahrensteil wird sich durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Spruch- und Berufungssenate und durch die nunmehr den Senatsvorsitzenden zugewiesene Anordnung der Festnahme sowie der Haus- und Personendurchsuchung ein finanzieller Mehraufwand durch Erhöhung des Gebührenaufwandes für Richter und Laienbeisitzer ergeben, welcher auf Grundlage der derzeitigen Gebührenhöhe mit zirka 400 000 S jährlich zu veranschlagen ist. Der sonstige mit der Ausgestaltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen verbundene Mehraufwand ist nicht meßbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 6):

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) bestimmt in ihrem Art. 6 Abs. 2, daß bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Dieser Grundsatz soll wegen seiner Bedeutung ausdrücklich auch im Finanzstrafgesetz wiedergegeben werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 14):

Derzeit ist strafbefreiender Rücktritt vom Versuch ausgeschlossen bei Betretung auf frischer Tat sowie dann, wenn bereits Verfolgungshandlungen gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Fehler bekannt war.

Bei dieser Fassung ist es zweifelhaft, ob eine zur Stellung von Waren verpflichtete Person, welche eine ausdrücklich auf das Mitführen eingangsabgabepflichtiger Waren gerichtete Frage des Abfertigungsbeamten verneint und damit das Finanzvergehen des Schmuggels im Versuchsstadium begangen

hat, nach einer Aufforderung des Beamten, den Kofferraum zu öffnen, noch vom Versuch zurücktreten kann oder ob bereits Betretung auf frischer Tat vorliegt.

Die neue Regelung des § 14 Abs. 2 lit. b soll diesbezüglich eine eindeutige Rechtslage schaffen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Einführung der Europa-Scheibe (§ 172 Abs. 13 ZollG 1955 in der Fassung BGBl. Nr. 188/1985) nur mehr eingeschränkt vorgenommenen Zollkontrollen erforderlich.

Zu Art. I Z 3 (§ 15):

Der geltende Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, daß das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen die Hälfte der sonst vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten darf; er stimmt insoweit inhaltlich mit § 11 Z 1 letzter Satz Jugendgerichtsgesetz 1961 überein. Ein Bedürfnis, wegen Finanzvergehen Freiheitsstrafen über Jugendliche zu verhängen, besteht nicht (Abs. 1).

Nach dem geltenden Abs. 3 darf bei Finanzvergehen, die von den Finanzstrafbehörden zu ahnden sind, die Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigen. Die Änderung sieht vor, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen dieses Ausmaßes den Spruchsenaten (§ 58 Abs. 2 lit. a) vorbehalten sein soll. Einzelbeamte sollen künftig Freiheitsstrafen nicht mehr verhängen dürfen.

Der weitergehenden Forderung, Freiheitsstrafdrohungen im wesentlichen nur bei Zollvergehen vorzusehen, sollte nicht entsprochen werden; dies aus folgenden Überlegungen:

Schon die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des FinStrG führen zur Abgabenhinterziehung aus, daß dieser Tatbestand Fälle von der einfachen Unterlassung einer Anzeige oder Erklärung über die unklare und ausweichende, aber nicht unwahre Beantwortung von Anfragen und Vorhalten bis zur betrugsähnlichen Handlung in Form irreführender Angaben und Beweismittel umfaßt. Es wäre nun nicht einzusehen, daß betrugsähnliche Abgabenhinterziehungen mit Schadensbeträgen von mehreren Millionen Schilling nicht mehr mit Freiheitsstrafe bedroht sein sollten. Die notwendige Begrenzung der Verhängung von Freiheitsstrafen ergibt sich schon aus dem geltenden Abs. 2: Auf Freiheitsstrafe wird nur erkannt, wenn sie notwendig ist; ist sie nicht notwendig, darf auf sie nicht erkannt werden. Eine weitere Zurückdrängung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 3.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß beim vergleichbaren Tatbestand des Betrugs die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (§ 146 StGB), bei einem 5 000 S übersteigenden Schaden Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 147 Abs. 2 StGB) und bei einem 100 000 S übersteigenden Schaden Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn

Jahren (§ 147 Abs. 3 StGB) beträgt. Der im Vergleich zum Betrug geringere Unrechtsgehalt der Abgabenhinterziehung rechtfertigt es aber nicht, auf die Androhung einer Freiheitsstrafe, die nach diesem Entwurf ohnedies nur in Senatsfällen vorgesehen ist und höchstens drei Monate betragen kann, zu verzichten.

Zu bemerken ist weiters, daß auch nach dem allgemeinen Verwaltungsstrafrecht Freiheitsstrafen zu verhängen sind (§ 11 VStG). Die RV eines Bundesgesetzes, mit dem das VStG 1950 geändert wird (356 BlgNR XVI. GP), sieht im (neuen) § 12 Abs. 1 VStG zwar vor, daß eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe nicht verhängt werden darf; es ist hierbei aber nicht zu übersehen, daß diese Freiheitsstrafen von Einzelbeamten und nicht — wie für das FinStrG vorgesehen — durch einen verfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellten Senat mit einem Richter des Dienststandes als Vorsitzenden verhängt werden, welchem die Eigenschaft eines „Tribunals“ im Sinne der Art. 5 und 6 MRK zukommt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die vergleichbaren ausländischen Rechtsordnungen bei Steuervergehen die Verhängung von Freiheitsstrafen vorsehen. So beträgt in der Bundesrepublik Deutschland das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Steuerhinterziehung fünf Jahre (§ 370 Abs. 1 AO); in besonders schweren Fällen ist zwingend Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen. In der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Steuerbetrug mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Aus dem Vergleich mit der bundesdeutschen und der schweizerischen Rechtslage ergibt sich, daß in Österreich die bestehenden Freiheitsstrafdrohungen (ein Jahr, im Fall des Rückfalls eineinhalb Jahre) wesentlich unter den Freiheitsstrafdrohungen in den genannten Ländern (Bundesrepublik Deutschland bis zehn Jahre, Schweiz bis drei Jahre) liegen.

Zu Art. I Z 4 (§ 16):

Die im § 16 festgelegte Mindestgeldstrafe beträgt seit dem Inkrafttreten der Finanzstrafgesetznovelle 1975 (1. Jänner 1976) 40 S; sie soll, wie in der RV einer VStG-Novelle 1984 (356 BlgNR XVI. GP) für den Bereich des Verwaltungsstrafgesetzes vorgeschlagen, auch für Finanzvergehen auf 100 S angehoben werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 24):

Die Änderung ist durch den Wegfall der Freiheitsstrafdrohung bei Jugendlichen (Art. I Z 3) bedingt.

Zu Art. I Z 6 (§ 29):

Die derzeit für die Entrichtung von auf Grund einer Selbstanzeige geschuldeten Beträge vorgesehene Frist von einem Jahr hat sich in manchen Fäl-

len als zu kurz erwiesen, weshalb eine Verlängerung auf zwei Jahre vorgeschlagen wird.

Nach der Neufassung des Abs. 3 lit. b soll der Umstand, daß die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand, der Tatentdeckung gleichgehalten werden. Dem Täter eines Finanzvergehens, dem die unmittelbar bevorstehende Tatentdeckung bekannt ist, die Möglichkeit einer straffbefreienden Selbstanzeige zu geben, ist nicht gerechtfertigt. Die Beweislast hinsichtlich der (bevorstehenden) Tatentdeckung und der Kenntnis der Täters hievon trifft selbstverständlich die Finanzstrafbehörde.

Zu Art. I Z 7 (§ 31):

Die Einrichtung der absoluten Verjährung soll auch für gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen übernommen werden, wobei die Verjährungsfrist hier 15 Jahre betragen soll.

Zu Art. I Z 8 (§ 33):

Nach dem geltenden Wortlaut des § 33 Abs. 3 lit. a ist eine Abgabenverkürzung dann bewirkt, wenn bescheidmäßig festzusetzende Abgaben nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden. Wann eine Abgabe als nicht festgesetzt anzusehen ist, regelt diese Bestimmung nicht. Eine langjährige Rechtsprechung, vor allem des Obersten Gerichtshofes, nahm die Nichtfestsetzung bei den wiederkehrend zu veranlagenden Abgaben in dem Zeitpunkt als gegeben an, in dem die Veranlagung für das entsprechende Jahr im großen und ganzen abgeschlossen war, wobei dies im allgemeinen ein Jahr nach Ablauf der Erklärungsfrist angenommen wurde. In letzter Zeit ging der Oberste Gerichtshof von dieser Rechtsprechung mit der Begründung ab, daß sie im Wortlaut des § 33 Abs. 3 lit. a keine Deckung finde, zu unbestimmt sei und somit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Sanktionen zuwiderlaufe. Der Täter, der keine Steuererklärungen abgegeben hat, um sich der Abgabepflicht überhaupt zu entziehen — was dann der Fall ist, wenn das grundsätzliche Bestehen der Abgabepflicht der Abgabenbehörde unbekannt gewesen ist —, habe versuchte Abgabenhinterziehung zu verantworten; vollendet sei die Abgabenhinterziehung erst, wenn eine bescheidmäßige Festsetzung der Abgaben, etwa wegen Bemessungsverjährung, nicht mehr möglich sei.

Diese Rechtsprechung vermag nicht zu befriedigen. Während der steuerlich erfaßte Abgabepflichtige durch eine unrichtige Abgabenerklärung eine zu niedrige Abgabenfestsetzung herbeiführt und sich somit spätestens nach Abschluß der Veranlagungstätigkeit der vollendeten Abgabenhinterziehung schuldig macht, wird der steuerlich nicht erfaßte Abgabepflichtige, der von Anfang an seine steuerlich relevante Tätigkeit der Behörde pflichtwidrig nicht anzeigt, den somit der größere Schuld- und Unrechtsvorwurf trifft, privilegiert, weil er

noch Jahre nach Ablauf der Erklärungsfrist bloß wegen versuchter Abgabenhinterziehung bestraft werden kann und erst mit Eintritt der Bemessungsverjährung des vollendeten Delikts schuldig wird. Abgesehen davon läuft diese Auslegung in noch größerem Maße als die frühere Rechtsprechung dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Sanktionen zuwider, da der Eintritt der Bemessungsverjährung von vornherein weniger bestimmbar ist, als der Ablauf eines Jahres ab dem Ende der Erklärungsfrist.

Um die durch diese Rechtsprechung vorgenommene Differenzierung zu beseitigen, wird als Neuregelung vorgeschlagen, daß im Falle der Verletzung der Erklärungspflicht durch steuerlich nicht erfaßte Personen, bei denen also die Behörde von der Entstehung des Abgabenanspruches infolge Verletzung der Anzeigepflicht gar keine Kenntnis hatte, der Erfolg der Abgabenhinterziehung mit Ablauf eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist bzw. der dieser entsprechenden Anmelde- oder Anzeigefrist als eingetreten gilt.

Diese Regelung soll auch für nicht wiederkehrend zu erhebende Abgaben gelten, für welche nach der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Verkürzungserfolg mit dem ungenützten Ablauf der Erklärungsfrist eintritt, da auch hier der durch die Nichtfestsetzung der Abgabe herbeigeführte Schaden jedenfalls spätestens ein Jahr nach Ablauf der Erklärungsfrist als eingetreten anzunehmen ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 44):

Gemäß § 44 Abs. 2 wird der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Nach der geltenden lit. c dieser Gesetzesstelle ist die Bemessungsgrundlage hilfsweise nach dem Normalpreis im Sinne des § 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, zu errechnen.

Das Wertzollgesetz 1955 ist durch das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, ersetzt worden, welches den Begriff des Normalpreises nicht übernommen hat. In den Fällen des vorsätzlichen Eingriffs in das Tabakmonopol mit Monopolgegenständen, bei welchen sich bisher die Bemessungsgrundlage nach dem Normalpreis richtete, soll künftig der inhaltlich dem Normalpreis nahekommende gemeine Wert des Gegenstandes maßgebend sein.

Zu Art. I Z 10 (§ 53):

Der geltende § 53 Abs. 1 lit. a sieht die Zuständigkeit der Gerichte auch für im Rückfall begangene Finanzvergehen (§§ 41 und 47) vor. Dies hat insbesondere im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen dazu geführt, daß auch Abgabenhinterziehungen geringerer Bedeutung von den Gerichten abzuurteilen waren. Es wird daher vorgeschlagen, die Ahndung

solcher Finanzvergehen nicht mehr den Gerichten zuzuweisen, was auch zu einer Vereinfachung der Zuständigkeitsregelung beiträgt (Abs. 1 lit. a).

Die Höhe der für den Eintritt der gerichtlichen Zuständigkeit zumeist maßgebenden strafbestimmenden Wertbeträge (das sind die Abgabenbeträge, die dem Bund durch das betreffende Finanzvergehen entgangen sind) wurde zuletzt durch die Finanzstrafgesetznovelle 1975 vom 19. April 1974, BGBl. Nr. 335, mit 500 000 S bzw. 200 000 S festgesetzt. Mit der Anhebung der Wertbeträge im Abs. 1 und Abs. 2 auf 1 Million Schilling bzw. 500 000 S soll über die seither eingetretene Änderung des Geldwertes hinaus die Grenze für die Zuständigkeit der Gerichte angehoben werden (Abs. 1 lit. b).

Die niedrigere Wertgrenze des Abs. 2 für die gerichtliche Zuständigkeit gilt derzeit auch in den Fällen der Hinterziehung von Monopoleinnahmen (Abs. 2 lit. b) und in den Fällen der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 mit Branntwein oder Salz und mit Erzeugnissen aus Branntwein (Abs. 2 lit. d). Ein Bedürfnis, diese Finanzvergehen schon bei Überschreitung eines niedrigeren strafbestimmenden Wertbetrages der Ahndung durch die Gerichte zuzuwenden, besteht nicht, weshalb diese Finanzvergehen aus der Aufzählung des Abs. 2 herausgenommen werden sollen; sie wären somit künftig nur dann vom Gericht zu ahnden, wenn der strafbestimmende Wertbetrag nach Abs. 1 lit. b 1 Million Schilling übersteigt.

Abs. 4 sieht vor, daß das Strafverfahren nicht nur gegen den Täter und andere vorsätzlich an der Tat Beteiligte, sondern auch gegen Hehler bei Gericht durchzuführen ist, wenn auch nur bei einer dieser Personen die gerichtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen gegeben ist. Dies hat zur Folge, daß in vielen Fällen geringfügige Hehlereien nur deshalb vom Gericht zu ahnden sind, weil die Ahndung der Vortat dem Gericht zukommt. Der Vorteil einer gemeinsamen Verfahrensführung wird durch den Nachteil des größeren Verfahrensaufwandes (über Finanzvergehen entscheiden gemäß § 196 a FinStrG Schöffengerichte) überwogen, weshalb Hehler aus den im Abs. 4 genannten Personenkreis ausgeschieden werden sollen.

Eine weitere Änderung des Abs. 4 soll darin bestehen, daß zwar die Zuständigkeit des Gerichts für die Ahndung der Tat des Täters auch seine Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens gegen andere an dieser Tat beteiligte Personen begründen soll; hingegen soll sich die nach den sonstigen Zuständigkeitsvorschriften ergebende Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich eines Tatbeteiligten nicht auf die Zuständigkeit betreffend den Täter und andere an der Tat Beteiligte auswirken. Ergibt sich somit etwa die gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich eines Anstifters, der mehrere Personen zu Finanzvergehen angestiftet hat, auf

Grund der Zusammenrechnung mehrerer strafbestimmender Wertbeträge im Sinne des Abs. 1, so ist zwar der Anstifter vom Gericht zu bestrafen; die mehreren Täter nur dann, wenn sich für sie die Zuständigkeit des Gerichts bereits aus den Absätzen 1 und 2 — also unabhängig von der Zuständigkeit zur Verfahrensführung gegen den Anstifter — ergibt.

Schließlich soll für die Fälle eintätigen Zusammenstreffens von gerichtlich strafbaren Handlungen und verwaltungsbehördlich zu ahnenden Finanzvergehen eine angemessene Berücksichtigung der vorangegangenen Bestrafung vorgesehen werden, was letztlich eine Gesamtbeurteilung des Täterverhaltens ermöglicht.

Der Forderung, die Ahndung von Finanzvergehen durch das Gericht auf die Tatbestände der §§ 35, 37 Abs. 1, 42, 44 und 46 Abs. 1 zu beschränken, sollte nicht nähergetreten werden. Es darf nicht übersehen werden, daß gerade der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — und dazu gehören naturgemäß auch die zahlreichen Finanzvergehen kleineren und größeren Ausmaßes — vor allem in jüngster Zeit nach Meinung der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers verstärktes Augenmerk geschenkt werden muß, um einer Ausuferung dieses Kriminalitätsbereiches Einhalt zu gebieten. Sichtbarer Ausdruck für diese Bemühungen sind das Zweite Antikorruptionsgesetz, BGBl. Nr. 205/1982, und die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, 364 BlgNR XVI. GP. Die verlangte Ausdehnung der verwaltungsbehördlichen Ahndungskompetenz auf Kosten der gerichtlichen Zuständigkeit und die ebenfalls verlangte Beseitigung der verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen stellen einander widersprechende Tendenzen dar, weil den Finanzbehörden bei den dann von ihnen zu ahnenden schweren Finanzvergehen die entsprechenden Sanktionsmittel fehlen würden. Zur Vermeidung dieser Unausgewogenheit soll daher die Neuordnung der Zuständigkeitskompetenz lediglich durch die vorgeschlagene behutsame Zurückdrängung der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen.

Zu Art. I Z 11 (§ 57):

Der geltende § 57 Abs. 3 sieht eine Anleitungspflicht der Finanzstrafbehörde nur für den Beschuldigten und Nebenbeteiligten des Finanzstrafverfahrens und auch diese nur auf Verlangen vor. Die Neufassung sieht in Anlehnung an § 13 a AVG (in der Fassung BGBl. Nr. 199/1982) eine Pflicht zur Anleitung aller am Finanzstrafverfahren beteiligten Personen von Amts wegen vor. Diese Anleitung wird in der Regel mündlich, kann aber auch schriftlich erfolgen. Die Regelung, daß die Anleitung nur zur Vornahme von Verfahrenshandlungen (was auch die Belehrung über die Möglichkeit solcher Handlungen mit einschließt) und eine Belehrung nur über die mit diesen Verfahrenshandlungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen vorgesehen

ist, soll beibehalten werden. Schon die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des erwähnten Bundesgesetzes BGBl. Nr. 199/1982 stellen hiezu fest, daß die Belehrungspflicht der Behörde keine allgemeine und abstrakte sein soll. Es ist daher nicht zulässig, daß Rechtsauskünfte allgemeiner Natur verlangt werden; Anleitungen sollen sich auch nicht auf das materielle Recht beziehen. Die Behörde könnte hiedurch nämlich in eine Situation gedrängt werden, die der Wahrnehmung ihrer primären Aufgabe widerstreiten könnte.

Zu Art. I Z 12 (§ 58):

Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 2 besteht in einer Anhebung der für die Senatszuständigkeit maßgebenden Wertbeträge unter Berücksichtigung der seit der Finanzstrafgesetznovelle 1975 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1976) eingetretenen Geldwertänderung. Außerdem sollen die bisher von den Gerichten zu ahndenden Rückfallstaten nach den §§ 41 und 47 wegen ihres beträchtlichen Unrechtsgehalts in die Senatszuständigkeit einbezogen werden:

Der neue Abs. 3 sieht eine Zuständigkeitsbestimmung für die Leistung von Amtshilfe vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seinem Erkenntnis vom 21. April 1983, Zl. 16/1755/80, ausgesprochen, daß es im Bereich des Zollstrafrechts an einer Zuständigkeitsregelung für die Leistung von Amtshilfe auf Grundlage von mit anderen Staaten geschlossenen Amtshilfeverträgen fehle. Diese Lücke soll mit der neuen Bestimmung sowohl für die auf Grund von Amtshilfeverträgen als auch für die auf Grund des vorgeschlagenen XV. Hauptstückes zu leistende Amtshilfe geschlossen werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 59):

Die im geltenden § 59 Abs. 3 normierte Zuvorkommenszuständigkeit einer sachlich zuständigen Behörde soll auf Fälle der Gefahr im Verzug ausgedehnt werden. Demnach soll, solange Gefahr im Verzug ist, eine sachlich zuständige Behörde zur Verfahrensführung zuständig sein.

Zu Art. I Z 14 (§ 62):

Der Berufungssenat ist nach dem geltenden Abs. 2 dann zur Entscheidung über Rechtsmittel berufen, wenn erstinstanzlich ein Spruchsenat entschieden hat (lit. a) oder wenn gegen ein Erkenntnis berufen wird, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt wurde (lit. b). Da künftig Freiheitsstrafen nur von Spruchsenaten verhängt werden dürfen, ist die lit. b entbehrlich geworden und hat daher zu entfallen. In der neuen lit. b soll die Möglichkeit der Anrufung des Berufungssenates auch dann vorgesehen sein, wenn die angefochtene Entscheidung durch einen Einzelbeamten erlassen wurde.

Zu Art. I Z 15 (§ 70):

Die Neufassung stellt klar, daß es sich bei der Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes handelt. Die Bemessung der Vergütung soll den Finanzlandesdirektionen übertragen und ein Instanzenzug an das Bundesministerium für Finanzen geschaffen werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 72):

Durch die Einfügungen in den lit. c und d soll verdeutlicht werden, daß die den Senatsvorsitzenden vorbehaltenen Amtshandlungen ihre Befangenheit in der mündlichen Verhandlung und bei Fällung des Erkenntnisses (der Rechtsmittelentscheidung) begründen.

Zu Art. I Z 17 (§ 77):

Die Menschenrechtskonvention räumt im Art. 6 Abs. 3 lit. c einem Beschuldigten, der nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, das Recht ein, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Eine entsprechende Regelung soll in den neuen Abs. 3 bis 7 des § 77 in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der §§ 41 bis 43 a StPO sowie des § 68 ZPO vorgesehen werden. Die Beistellung dieses Verteidigers soll auf jene gewichtigen Straffälle beschränkt sein, die der Zuständigkeit der Senate vorbehalten sind.

Der Kammertag der Wirtschaftstreuhandler hat am 20. April 1985 seine Zustimmung für eine sich aus der im Abs. 4 vorgesehenen Kostentragung ergebende Belastung des Kammervermögens erteilt.

Zu Art. I Z 18 (§ 78):

Gegen den im § 78 Abs. 2 in besonderen Fällen vorgesehenen Ausschluß des Verteidigers von der Teilnahme an Beweisaufnahmen soll ein abgesondertes Rechtsmittel für zulässig erklärt und damit der Rechtsschutz verbessert werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 82):

Die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 verpflichten die Finanzstrafbehörden erster Instanz zur Prüfung der ihnen bekanntwerdenden Verdachtsmomente, ob genügende Gründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Diese Prüfung kann in einer Vernehmung des Verdächtigen, der Befragung von Auskunftspersonen, der Durchführung von Nachschauen usw. bestehen. Ausdrückliche Vorschriften über die dabei einzuhaltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen fehlten bisher im Finanzstrafgesetz; sie sollen durch die Verweisung auf die Bestimmungen des Untersuchungsverfahrens geschaffen werden.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§§ 85 und 86):

Die im § 85 Abs. 1 lit. d und im § 86 Abs. 1 lit. c geregelten Festnahmegründe sollen den entsprechenden Haftgründen des § 175 StPO (idF des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 168) angepaßt werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des ersten Satzes im § 85 Abs. 2 soll im Hinblick auf die wiederholt erhobene Forderung, Eingriffe in Persönlichkeitsrechte weisungsfreien Organen vorzubehalten, die Anordnung der Festnahme dem Vorsitzenden des Spruchsenates übertragen werden; über Rechtsmittel soll gemäß Abs. 7 der Vorsitzende des Berufungssenates entscheiden. Weiters soll im Sinn der Rechtsprechung der Höchstgerichte auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Anordnung der Festnahme durch Bescheid zu erfolgen hat.

Für die Fälle der Festnahme bei Gefahr im Verzug soll angeordnet werden, daß die Gründe für die Festnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug dem Festgenommenen mündlich mitzuteilen sind.

Der neue Abs. 6 begründet das Recht jedes wegen eines Finanzvergehens Festgenommenen, daß seine Angehörigen und darüber hinaus noch eine Person, die als Verteidiger im Sinne des § 77 Abs. 1 letzter Satz in Betracht kommt, von der Festnahme benachrichtigt werden.

Grundsätzlich soll dem Festgenommenen ermöglicht werden, selbst mit einem Angehörigen und dem Verteidiger — in der Regel fernmündlich — in Kontakt zu treten. Nur dann, wenn nach der Lage des Falles (etwa wegen der Gefahr der Durchgabe verschlüsselter Mitteilungen) dagegen Bedenken bestehen, soll die Verständigung der Finanzstrafbehörde obliegen. Die vorgeschlagene Regelung geht ferner davon aus, daß es dem Festgenommenen selbst überlassen bleibt, ob er seinen Angehörigen (den Verteidiger) von der Festnahme verständigen will oder nicht. Nur im Falle der Festnahme eines Minderjährigen kann ein Angehöriger auch gegen den Willen des Minderjährigen von der Festnahme verständigt werden. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist die Verständigung eines Angehörigen meist nur schwer oder überhaupt nicht möglich; es soll daher die Verständigung der in Betracht kommenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung genügen, falls Angehörige nicht im Inland erreichbar sind.

Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht hinsichtlich der Angehörigen inhaltlich der Z 9 (§ 36 Abs. 3) der RV eines Bundesgesetzes, mit dem das VStG 1950 geändert wird (356 BlgNR XVI. GP); hinsichtlich der Benachrichtigung des Verteidigers geht sie über die dort getroffene Regelung hinaus.

Zu Art. I Z 22 (§ 87):

Die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängte Untersuchungshaft ist entweder in Haftlokalen der Sicherheitsbehörden oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Der geltende § 87 Abs. 7 sieht diesbezüglich vor, daß für den Vollzug der Haft in gerichtlichen Gefangenenhäusern die einschlägigen Bestimmungen der StPO sinngemäß gelten; für den Vollzug der Haft in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörden enthält das FinStrG keine besonderen Bestimmungen, weil solche bisher für derartige Haftlokale fehlen. Die RV eines Bundesgesetzes, mit dem das VStG 1950 geändert wird (356 BlgNR XVI. GP), enthält nunmehr eingehende Vorschriften über den Vollzug der Verwahrungshaft, die allerdings nach den hiezu gegebenen Erläuterungen nicht für Personen gelten, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Dienste der Strafjustiz festgehalten werden; entsprechendes gilt für die Haft von Personen in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren. Für diesen Personenkreis sind entsprechende Regelungen in den bezüglichen Verfahrensgesetzen zu treffen, was durch den vorgeschlagenen letzten Satz des § 87 Abs. 7 geschehen soll. Ausdrücklich soll bestimmt werden, daß der Haftvollzug so vorzunehmen ist, daß eine Verdunkelung der Tat verhindert wird.

Zu Art. I Z 23 (§ 89):

Wie im § 85 Abs. 1 bei der Festnahme (und im § 93 Abs. 1 bei der Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung) soll auch im § 89 Abs. 1 hinsichtlich der Beschlagnahme im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich gesagt werden, daß die Anordnung dieser Amtshandlung durch Bescheid zu erfolgen hat. Ist der Bescheid adressat abwesend, so ist der Bescheid gemäß § 23 des Zustellgesetzes — in der Regel bei der Finanzstrafbehörde — zu hinterlegen.

Gemäß § 89 Abs. 2 sind die dort genannten Organe berechtigt, bei Gefahr im Verzug Beweismittel und Verfallsgegenstände auch ohne Anordnung in Beschlag zu nehmen. Ausdrücklich soll im Gesetz angeordnet werden, daß in diesen Fällen eine Niederschrift aufzunehmen ist, in der wie im Bescheid nach Abs. 1 die Voraussetzungen der Beschlagnahme zu begründen und außerdem die Gründe, aus welchen Gefahr im Verzug angenommen wurde, anzugeben sind. Durch Anführung der Organe der Finanzstrafbehörden neben den bisher im § 89 Abs. 2 genannten Organen der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes soll ausdrücklich gesagt werden, daß — was an und für sich selbstverständlich ist, weil sie zugleich Organe der Abgabenbehörden sind — auch diese Organe zur Vornahme von Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzug berechtigt sind.

Schließlich soll auch klargestellt werden, daß die beschlagnahmten Gegenstände der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83 und G 107/84, im ersten Absatz des § 89 die Wortfolge: „und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können,“ und die Wortfolge „oder zur Beweissicherung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat diese Aufhebung damit begründet, daß das den berufsmäßigen Parteienvertretern durch Gesetz eingeräumte Entschlagsrecht nicht durch eine Beschlagnahme zunichte gemacht werden soll. Eine bezügliche Beschränkung des Beschlagnahmerechts könne zwar — wie bei den einschlägigen Bestimmungen des § 143 Abs. 1 StPO (Beschlagnahme) und des § 139 Abs. 1 StPO (Hausdurchsuchung), deren Wortlaut den §§ 89 Abs. 1 und 93 Abs. 2 FinStrG sehr ähnlich ist — gewonnen werden; offen bleibe jedoch die Frage, was zu geschehen habe, wenn sich derjenige, gegen den sich die Beschlagnahme richten soll, auf seine Verschwiegenheitspflicht beruft.

Nach der derzeitigen Rechtslage steht es den die Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme durchführenden Organen zu, die Gegenstände zu sichten und, falls sie der Meinung sind, sie seien nicht immunisiert, zu beschlagnahmen, ohne daß vor der Verwertung eine von der in der Hauptsache erkennenden Stelle unterschiedliche Behörde (ähnlich wie im gerichtlichen Verfahren die Ratskammer) über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entscheidet. Diese Regelung widerspricht nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Art. 6 MRK sowie dem Gleichheitsgrundsatz. Die von der Menschenrechtskonvention garantierten Rechte müssen effektiv sein; es genügt somit nicht, wenn ein Gesetz die Beschlagnahme immunisierter Gegenstände verbietet, aber kein Verfahren vorsieht, das verhindert, daß zu Unrecht beschlagnahmte Gegenstände gegen den Beschuldigten verwendet werden können.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof bemängelt, daß im Verfahren wegen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme ausschließlich Finanzbehörden tätig werden, welchen die Qualität eines „Tribunals“ im Sinne des Art. 6 MRK fehlt.

Nach der zum Beschlagnahmeverbot bei Parteienvertretern vorliegenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs betrifft die Beschränkung der Beschlagnahme nur die Information des Klienten an den bevollmächtigten Parteienvertreter, nicht hingegen sonstiges Belastungsmaterial, das vom Bevollmächtigten verwahrt wird. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs unterliegen daher auch in Verwahrung eines Verteidigers befindliche Urkunden und sonstige Schriftstücke seines Klienten, welche nicht erst zu Informationszwecken hergestellt wurden, der Beschlagnahme;

andernfalls könnte durch Übergabe an einen Rechtsfreund schlechthin jedes corpus delicti und jedes Beweismittel „immunisiert“ werden (OGH 15. Jänner 1984, 10 Os 2/74). Hiemit hat der Oberste Gerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß die Beschränkung des Beschlagnahmerechts nicht mit dem Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts berufsmäßiger Parteienvertreter (oder anderer zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen) ident ist.

Auch die vom Verfassungsgerichtshof als Begründung für seine Bedenken bezogenen Verfassungsbestimmungen weisen nur auf ein im Verhältnis zum Zeugnisverweigerungsrecht beschränktes Beschlagnahmeverbot hin. Sowohl das aus Art. 90 Abs. 2 B-VG abzuleitende Verbot der Selbstbeschuldigung als auch der im Art. 6 MRK normierte Grundsatz des „fair trial“ erfordern nur ein Beschlagnahmeverbot im Umfang der den Parteienvertretern von Klienten erteilten Informationen.

Eine Rechtsauffassung, welche das Beschlagnahmeverbot undifferenziert aus dem Zeugnisverweigerungsrecht ableiten würde, müßte besonders in der Finanzstrafrechtspflege zu untragbaren Ergebnissen führen: Wirtschaftstreuhändern, welche Bücher oder Aufzeichnungen ihrer Klienten führen, würde hinsichtlich dieser Gegenstände nicht nur keine Herausgabepflicht obliegen, diese Gegenstände dürften von den Gerichten und Finanzstrafbehörden auch nicht beschlagnahmt werden, was den Zugriff zu diesen wesentlichen Beweismitteln ausschloße. Ein solches Beschlagnahmeverbot wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil Beschlagnahmen selbstverständlich gegenüber dem Beschuldigten selbst zulässig sind. Eine ungleiche Behandlung von Beschuldigten, die durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, und solchen, die nicht derart vertreten sind, scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 3 versucht die Vorlage eine Lösung zu finden, die sowohl den Bedürfnissen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen als auch der Finanzstrafbehörde entspricht. Beweismittel, auf welche sich eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht erstreckt, sollen bei dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten nur dann der Beschlagnahme unterliegen, wenn dieser selbst Täter (Mittäter) oder sonst am Finanzvergehen Beteiligter oder Helfer oder Begünstigender ist oder wenn es sich bei den Beweismitteln um Bücher oder Aufzeichnungen im Sinne der §§ 124 bis 130 BAO, welche nach Maßgabe der Abgabenvorschriften der Erfassung abgabepflichtiger Tatbestände dienen (einschließlich der dazugehörigen Belege), oder schließlich um Gegenstände handelt, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben oder aus ihm herrühren. Verfallsgegenstände sollen auch bei den zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen uneingeschränkt der Beschlagnahme unterliegen.

Im neuen Abs. 4 soll ausdrücklich gesagt werden, daß „Informationen“ nicht beschlagnahmt werden dürfen. Weiters soll hier geregelt werden, in welchem Umfang Beweismittel, welche grundsätzlich dem Bankgeheimnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Kreditwesengesetz unterliegen, beschlagnahmt werden dürfen. § 23 Abs. 2 Z 1 Kreditwesengesetz sieht vor, daß die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses, welche den Kreditunternehmungen, deren Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen sowie den bei ihnen tätigen Personen auferlegt ist, unter anderem nicht besteht im Zusammenhang mit vorsätzlichen Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 7. Dezember 1983, Zl. 82/13/0082, ausgesprochen, daß sich aus § 23 Kreditwesengesetz nicht ableiten läßt, daß ein Beamter, der im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Unterlagen, deren Inhalt zwar grundsätzlich dem Bankgeheimnis unterliegt, aus welchen sich aber der Verdacht eines Finanzvergehens ergibt, zur Kenntnis bekommt, diese Unterlagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht beschlagnahmen darf. Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit der Beschlagnahme von solchen Beweismitteln auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Beweismittel mit einem eingeleiteten Finanzstrafverfahren im Sinne des § 23 Abs. 2 Z 1 Kreditwesengesetz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Mit dem neuen Abs. 5 soll im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 3. Dezember 1984 ein Verfahren vorgesehen werden, welches verhindert, daß zu Unrecht beschlagnahmte Gegenstände gegen den Beschuldigten verwendet werden. Behauptet der von der Beschlagnahme Betroffene, daß die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht gegeben sind, oder ist er bei der Beschlagnahme nicht anwesend, so soll das Beweismittel ohne weitere Untersuchung unter Siegel genommen und ohne Verzug dem Spruchsenatsvorsitzenden (dem die Qualifikation eines „Tribunals“ im Sinne des Art. 6 MRK zukommt) vorgelegt werden. Dieser stellt mit Bescheid fest, ob das Beweismittel der Beschlagnahme unterliegt. Über dagegen erhobene Beschwerden soll nach dem neuen Abs. 6 der Berufungssenatsvorsitzende entscheiden.

Ergänzt soll diese Regelung durch ein bezügliches Verwertungsverbot (Hinweis auf Art. I Z 28 lit. c) werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 93):

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll wie bei der Änderung des § 85 Abs. 2 die Anordnung der Hausdurchsuchung und der Personendurchsu-

chung dem Vorsitzenden des Spruchsenates vorbehalten werden und der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, daß es sich beim Hausdurchsuchungsbefehl um einen Bescheid handelt, dadurch Rechnung getragen werden, daß dies im Gesetz ausdrücklich gesagt wird. Die Sonderbestimmungen für die Zustellung entsprechen den Regelungen im Art. I Z 23 (§ 89 Abs. 1).

Für die Fälle der Gefahr im Verzug (Abs. 4) soll gesetzlich festgelegt werden, daß dem anwesenden Betroffenen sowohl die Gründe für die Durchsuchung als auch die Gründe für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten sind.

Nach dem geltenden Abs. 5 sind Vertrauenspersonen der Durchsuchung nur beizuziehen, „falls dies tunlich erscheint“. Diese Einschränkung soll ersatzlos entfallen. Die ebenfalls derzeit geltende Bestimmung, daß Vertrauenspersonen nur beizuziehen sind, falls die Amtshandlung dadurch nicht wesentlich verzögert wird, soll durch die präzisere Bestimmung, daß mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten ist, sofern hiedurch die Amtshandlung nicht unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird, ersetzt werden. Verzögerungen, die nicht offenkundig in Verschleppungsabsicht herbeigeführt werden, sind grundsätzlich nicht als „unangemessen“ anzusehen. Ein unbedingtes Recht des Betroffenen auf Zuziehung von dem Betroffenen genehmen Vertrauenspersonen sollte nicht zugestanden werden, weil ein solches Recht durch Namhaftmachung von entfernt wohnenden Personen mißbraucht werden würde.

Der Forderung, die derzeit bestehende Möglichkeit, den Haus- oder Personendurchsuchungsbefehl innerhalb 24 Stunden nachbringen zu können, zu beseitigen, sollte nicht entsprochen werden; dies aus folgenden Überlegungen:

§ 93 Abs. 1 letzter Satz sieht vor, daß der Hausdurchsuchungsbefehl (Personendurchsuchungsbefehl) dem Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist; eine entsprechende Bestimmung, welche allerdings nicht unmittelbar für Hausdurchsuchungen „zum Behufe der finanziellen Aufsicht“ gilt, enthält § 1 letzter Satz des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts. Die Rechtslage ist daher folgende: Grundsätzlich hat vor Beginn der Hausdurchsuchung ein vom zuständigen Organ (Amtsvorstand, rechtskundiger Beamter) ergangener Hausdurchsuchungsbefehl vorzuliegen; Regelfall wird auch sein, daß dieser Befehl bereits schriftlich ausgefertigt den die Durchsuchung vornehmenden Behördenorganen vorliegt und durch diese dem Betroffenen sogleich — also vor Beginn der Durchsuchung — zugestellt wird. Für den Ausnahmefall, daß ein solcher Befehl zwar vorliegt, aber noch nicht ausgefertigt ist oder zwar ausgefertigt ist, aber den die Durchsuchung

vornehmenden Organen nicht zur Verfügung steht, sieht § 93 Abs. 1 letzter Satz in Übereinstimmung mit der einschlägigen, für den gerichtlichen Strafrechtsbereich geltenden Regelung des § 1 letzter Satz des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts vor, daß für die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung noch eine Frist von 24 Stunden zur Verfügung steht. Gäbe es diese Bestimmung nicht, müßte in den Fällen, in welchen zwar ein Hausdurchsuchungsbefehl durch das zuständige Organ mündlich (fern-mündlich) vorliegen könnte, seine schriftliche Ausfertigung aber den die Durchsuchung vornehmenden Organen nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Durchsuchung zur Verfügung stünde, die Hausdurchsuchung ohne (schriftlichen) Hausdurchsuchungsbefehl nach § 93 Abs. 4 vorgenommen werden. Geht man davon aus, daß die Forderung nach Vorliegen eines Hausdurchsuchungsbefehles (gleichgültig ob schon schriftlich ausgefertigt oder nicht) dem Rechtsschutz des Betroffenen dient, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Möglichkeit, diesen Hausdurchsuchungsbefehl noch innerhalb von 24 Stunden schriftlich zuzustellen, im Interesse des Betroffenen liegt, ihre Beseitigung daher seinem Interesse abträglich wäre.

Gefordert wurde schließlich auch der Wegfall der Möglichkeit, Hausdurchsuchungen wegen Abgabenhinterziehungen und Monopoldelikten bei Gefahr im Verzug auch ohne Hausdurchsuchungsbefehl vorzunehmen. Auch diese Forderung ist nicht begründet. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Abgabenhinterziehungen und Monopoldelikten andere Maßstäbe angelegt werden sollen als bei Zollvergehen. Auch bei Abgabenhinterziehungen und Monopolvergehen gibt es Fälle der Gefahr im Verzug, dh. daß die rechtzeitige Einholung eines bezüglichen Befehles nicht möglich ist. In solchen — seltenen — Fällen auf die Vornahme der Durchsuchungen zu verzichten, ist nicht vertretbar. Die negativen Auswirkungen einer Verwirklichung des Vorschlages wären besonders schwerwiegend, wenn die ebenfalls erhobene Forderung, Durchsuchungsbefehle den Spruchsenatsvorsitzenden vorzubehalten und die Möglichkeit einer Nachbringung des schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehles entfallen zu lassen, verwirklicht würde. Diesfalls wäre — wie oben ausgeführt — die Erlangung und rechtzeitige Zustellung des Durchsuchungsbefehles gesondert erschwert, weshalb die Fälle der Gefahr im Verzug nicht unbeträchtlich zunehmen würden.

Zu Art. I Z 25 (§ 94):

Der geltende Abs. 2 des § 94 sieht vor, daß der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, vor Beginn der Amtshandlung aufzufordern ist, das Gesuchte freiwillig herauszugeben; diese Aufforderung kann allerdings unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Durchsuchung von der Allgemeinheit offenstehenden Räumen vorgenommen wird. Mit der Neufassung dieser Bestimmung soll einerseits klargestellt werden, daß

die Durchsuchung nicht nur durch Herausgabe des Gesuchten, sondern auch sonst durch Beseitigung der Gründe für die Durchsuchung abgewendet werden kann. Von der Aufforderung kann lediglich abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, dh. daß andernfalls der Erfolg der Amtshandlung gefährdet wäre, was nur in seltenen Ausnahmefällen der Fall sein kann. Die weitere Ausnahmebestimmung, daß die Aufforderung unterbleiben kann, wenn die Durchsuchung von der Allgemeinheit offenstehenden Räumen vorgenommen wird (übernommen aus § 140 Abs. 2 StPO), soll hingegen nicht beibehalten werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 95):

Der letzte Satz des geltenden § 95 sieht vor, daß Personen weiblichen Geschlechts nur von vertrauenswürdigen Frauen und niemals im Beisein von Männern durchsucht werden dürfen. Diese Bestimmung soll dahin abgeändert werden, daß Personen nur von gleichgeschlechtlichen Personen und nicht im Beisein von Personen anderen Geschlechts durchsucht werden dürfen.

Durch den Hinweis auf § 94 Abs. 2 soll auch hier klargestellt werden, daß die Durchsuchung auch dann zu unterbleiben hat, wenn der Betroffene die Gründe für die Durchsuchung beseitigt.

Zu Art. I Z 27 (§ 96):

Der geltende § 96 sieht für den Fall, daß bei Durchsuchungen Beweismittel aufgefunden werden, die auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung die Behörde, der die durchsuchenden Organe angehören, nicht zuständig ist, eine Regelung dahin vor, daß solche Beweismittel bei Gefahr im Verzug von diesen Organen beschlagnahmt werden können. Diese Regelung soll auf Beweismittel für Finanzvergehen, zu deren Verfolgung die Behörde, der die Organe angehören, zwar zuständig ist, die aber vom Hausdurchsuchungsbefehl nicht umfaßt sind, ausgedehnt werden.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung können die vom Durchsuchungsbefehl umfaßten Beweismittel im Fall ihrer Auffindung auch ohne besondere Beschlagnahmeanordnung beschlagnahmt werden. Dies soll im Gesetz ausdrücklich gesagt werden.

Für Beschlagnahmen im Zuge von Durchsuchungen gelten die in Betracht kommenden Bestimmungen des § 89.

Zu Art. I Z 28 (§ 98):

Im Abs. 3 soll die im Art. 6 Abs. 2 MRK festgelegte und mit Art. I Z 1 in den § 6 übernommene Unschuldsvermutung auch als Beweisregel in das Finanzstrafgesetz übernommen werden. Die Beweislast soll die Finanzstrafbehörde tragen, jeder Zweifel soll dem Beschuldigten zugute kommen.

Mit dem neuen Abs. 4 soll ein Beweisverwertungsverbot begründet werden. Beweismittel, die unter Verletzung der nachfolgend angeführten Bestimmungen gewonnen wurden, sollen zur Fällung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten nicht herangezogen werden dürfen:

- Verbot des Zwanges gegen Beschuldigte und Nebenbeteiligte zur Beantwortung von Fragen und von Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln (§ 84 Abs. 2);
- Verbot der Beschlagnahme von bestimmten Gegenständen (insbesondere der Information berufsmäßiger Parteienvertreter) bei zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen (§ 89 Abs. 3 und 4 idF des Art. I Z 23);
- Verbot der Beschlagnahme von Briefen oder anderen verschlossenen Schriftstücken und von Postsendungen im Gewahrsam der Post (§ 89 Abs. 8 und 9 idF des Art. I Z 23);
- Verbot der Vernehmung von wahrnehmungs- oder mitteilungsunfähigen Personen, von Geistlichen und von Organen der Gebietskörperschaften (§ 103 lit. a bis c);
- Verbot, Zeugen zur Beantwortung von Fragen zu zwingen (§ 106 Abs. 2 idF des Art. I Z 29).

Mit diesem Beweisverwertungsverbot soll der in den Erläuterungen zu Art. I Z 23 erwähnten Forderungen des Verfassungsgerichtshofes, daß garantierte Verfahrensrechte auch effektiv sein müssen, entsprochen werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 106):

Wie für Beschuldigte und Nebenbeteiligte im § 84 Abs. 2 soll auch für Zeugen ausdrücklich gesagt werden, daß sie — abgesehen von Zwangsstrafen — zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung soll ein Verwertungsverbot (§ 98 Abs. 4 idF des Art. I Z 28) begründen.

Zu Art. I Z 30 (§ 119):

Im neuen Abs. 2 soll auf das vorgeschlagene XV. Hauptstück, das die Bestimmungen über die zwischenstaatliche Amtshilfe enthält, hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 125):

Die Änderung des Abs. 2 entspricht der zu § 58 Abs. 2 vorgeschlagenen Anhebung der für die Senatszuständigkeit maßgebenden Wertgrenzen.

Mit der Änderung des Abs. 3 soll aus verfahrensökonomischen Gründen ein Absehen von der mündlichen Verhandlung im Fall der Verfahrenseinstellung ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 32 (§§ 127, 134, 208 und 213):

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ist seit der BAO-Novelle 1980, BGBl. Nr. 151, im § 48 a BAO geregelt. Der bisherigen Hinweis auf die bezügliche Strafbestimmung des § 251 FinStrG soll daher durch den Hinweis auf § 48 a BAO ersetzt werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 127):

Das Höchstmaß der im § 127 Abs. 7 vorgesehenen Ordnungsstrafe ist mit 500 S seit dem Inkrafttreten des FinStrG (1. Jänner 1959) unverändert geblieben; es soll in Übereinstimmung mit der vergleichbaren Bestimmung des § 112 Abs. 2 BAO auf 2 000 S angehoben werden.

Der derzeit für alle Fälle der Verhängung einer Ordnungsstrafe in mündlichen Verhandlungen vorgesehene Ausschluß eines Rechtsmittels soll auf die Verhängung von Ordnungsstrafen durch Senatsvorsitzende eingeschränkt werden.

Für die Fälligkeit von Ordnungsstrafen sollen die allgemeinen Fälligkeitsvorschriften (§ 171 Abs. 5 idF der Z 45) gelten.

Zu Art. I Z 34 (§ 128):

Bei der Wiederholung von Beweisen im Zuge der mündlichen Verhandlung soll es nicht darauf ankommen, daß der Beschuldigte hiefür wichtige Gründe glaubhaft macht.

Zu Art. I Z 35 (§ 142):

Der Wegfall des letzten Satzes im Abs. 1 ist durch die Änderung des § 15 Abs. 3 (Art. I Z 3) bedingt.

Zu Art. I Z 36 (§ 145):

Durch die Neuregelung soll dem Bestraften, der nicht rechtsfreundlich vertreten ist, ermöglicht werden, den abgegebenen Einspruchsverzicht innerhalb angemessener Frist nochmals zu überdenken.

Zu Art. I Z 37 (§ 146):

Die für die Zulässigkeit des Abschlusses eines Finanzstrafverfahrens durch vereinfachte Strafverfügung maßgebenden Wertbeträge und damit das vorgesehene Strafhöchstmaß sollen unter Bedachtnahme auf die seit Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes (1. Jänner 1959) eingetretene Geldwertänderung angehoben werden.

Ferner sollen Finanzordnungswidrigkeiten stets, also ohne Rücksicht auf den Wert der mit der Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang stehenden Waren, als geringfügige Finanzvergehen im Sinne des Abs. 1 gelten.

668 der Beilagen

21

Zu Art. I Z 38 (§ 150):

Die vorgeschlagene Änderung besteht darin, daß das Rechtsmittel nicht nur bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, welche den angefochtenen Bescheid erlassen hat, sondern auch bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden kann. Damit wird die Rechtslage der für Berufungen im Abgabungsverfahren bestehenden Rechtslage angeglichen.

Zu Art. I Z 39 (§ 151):

Die Änderung sieht vor, daß nur rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung haben.

Zu Art. I Z 40 (§ 152):

Soweit Senatsvorsitzenden die Erlassung von Bescheiden obliegt (zB hinsichtlich der Untersuchungshaft nach § 86 Abs. 1 oder hinsichtlich der Prüfung, ob Gegenstände der Beschlagnahme unterliegen, nach § 89 Abs. 5 idF des Art. I Z 23), soll diesen auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bezüglich Beschwerden obliegen.

Zu Art. I Z 41 (§ 154):

Wie im neuen § 145 für den Einspruchsverzicht vorgesehen, soll durch die Neuregelung den Bestraften, die nicht rechtsfreundlich vertreten sind, auch ermöglicht werden, den abgegebenen Rechtsmittelverzicht innerhalb der angemessenen Frist von drei Tagen nochmals zu überdenken.

Zu Art. I Z 42 (§ 157):

Durch die Einbeziehung des § 60 in die auf das Rechtsmittelverfahren anzuwendenden Bestimmungen soll eine Delegation auch im Rechtsmittelverfahren ermöglicht werden. Weiters soll das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Berufungssenates in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des § 20 StPO durch die Regelung ersetzt werden, daß bei Stimmgleichheit in der Hauptsache die für den Beschuldigten günstigere Meinung, sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Zu Art. I Z 43 (§ 159):

Der geltende § 159 sieht vor, daß ein nach § 124 Abs. 2 für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Spruchsenat bestellter Amtsbeauftragter auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat herangezogen werden kann. Nach der Neufassung soll die Bestellung grundsätzlich auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat gelten. Damit wird einerseits vermieden, daß im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Verfahren vor dem Berufungssenat (einem „Tribunal“ im Sinne der Art. 5 und 6 MRK) ein Organ der „anklagen-

den“ Behörde auftritt, welches dem beamteten Senatsmitglied (§ 66 Abs. 2) dienstrechtlich übergeordnet ist; andererseits wird durch die Neufassung eine Verfahrensvereinfachung erreicht, weil in der Regel eine Neubestellung des Amtsbeauftragten durch die Finanzlandesdirektion entfällt. Für besondere Fälle — vor allem für die erstmalige Bestellung im Rechtsmittelverfahren — soll die Möglichkeit der Bestellung durch die Finanzlandesdirektion vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 44 (§ 165):

Der letzte Satz des § 165 Abs. 3 räumt auch den Erben des Beschuldigten das Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein, dies jedoch unter der Voraussetzung, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes im Sinne des § 173 auf sie übergegangen ist. Da nach der vorgeschlagenen Änderung des § 173 FinStrG ein solcher Übergang nicht mehr vorgesehen ist, sind die im § 165 Abs. 3 letzter Satz und im Abs. 4 letzter Halbsatz getroffenen Regelungen hinfällig geworden und sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z 45 (§ 171):

Im § 171 Abs. 1 soll entsprechend der Regelung im § 210 Abs. 3 BAO auch der 24. Dezember den Tagen gleichgestellt werden, an denen die Fälligkeit von Strafen nicht eintreten kann.

Infolge Fehlens von ausdrücklichen Bestimmungen über die Fälligkeit von Zwangs- und Ordnungsstrafen sollen im neuen Abs. 5 die bezüglich Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für anwendbar erklärt werden.

Zu Art. I Z 46 (§ 172):

So wie in dem durch Art. I Z 45 für die Fälligkeit von Zwangs- und Ordnungsstrafen neu geschaffenen § 171 Abs. 5 soll im Rahmen des § 172 für deren Einhebung und Einbringung die Bundesabgabenordnung für anwendbar erklärt werden.

Zu Art. I Z 47 (§ 173):

Nach geltendem Recht geht die Verpflichtung zur Zahlung bereits rechtskräftig verhängter Geldstrafen, Wertersatzes und Verfahrenskosten auf die Erben über; dies entspricht auch der derzeitigen Rechtslage nach der Strafprozeßordnung.

In der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR XVI. GP) ist im Art. II Z 18 und 20 vorgesehen, daß nach dem Vorbild des § 14 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes die Erbenhaftung für Geldstrafen (aller Art) und für Verfahrenskosten entfallen soll. Diese Regelung soll auch für den Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens übernommen werden.

Zu Art. I Z 48 (§ 184):

Die Änderung ist durch den Wegfall der Freiheitsstrafdrohung bei Jugendlichen (Art. I Z 3) bedingt.

Zu Art. I Z 49 (XV. Hauptstück):

§ 5 Abs. 3 FinStrG sieht lediglich vor, daß niemand wegen eines Finanzvergehens einem fremden Staat ausgeliefert und eine von einer ausländischen Behörde wegen eines Finanzvergehens verhängte Strafe im Inland nicht vollstreckt werden darf, es sei denn, daß in zwischenstaatlichen Verträgen ausdrücklich anderes vorgesehen ist. Solchen zwischenstaatlichen Verträgen ist aber nicht nur die Auslieferung und die Vollstreckung, sondern auch die Leistung und Inanspruchnahme anderer Arten der Rechtshilfe, insbesondere sogenannter Ermittlungsrechtshilfe, vorbehalten, worüber das Finanzstrafgesetz nichts enthält.

Österreich hat zwar mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsverträge abgeschlossen, welche meist auch Amtshilfebestimmungen enthalten, die über den Bereich der unmittelbaren Anwendung dieser Verträge hinausgehen (sogenannte „große“ Amtshilfe); diese Amtshilfe umfaßt aber nur den Steuerbereich und innerhalb dieses Bereiches nur die Abgabefestsetzung. Zwar können die Ergebnisse solcher Amtshilfe auch in einem Finanzstrafverfahren verwertet werden, für die Feststellung strafrechtlich erheblicher Umstände, wie zB des Verschuldens, sind diese Verträge jedoch nicht geeignet.

In den letzten Jahren ist hinsichtlich der Amtshilfe in Finanzstrafsachen ein grundlegender Meinungsumschwung festzustellen. Während ursprünglich bei Finanzvergehen die Bedenken, Rechtshilfe zu leisten, überwogen haben, hat sich in den letzten Jahren vor allem unter den Mitgliedstaaten des Europarates die Auffassung durchgesetzt, eine von der Rechtshilfe im allgemeinen abweichende Behandlung der Finanzvergehen sei nicht mehr gerechtfertigt. Diese Meinungsumkehr hat insbesondere in der grundsätzlichen Einbeziehung der Finanzvergehen in das (multilaterale) Europäische Übereinkommen über die (gerichtliche) Rechtshilfe in Strafsachen durch das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen (BGBl. Nr. 296/1983) ihren Ausdruck gefunden.

Für den Verwaltungsbereich sind diesbezüglich an multilateralen Übereinkommen zu erwähnen das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitete Internationale Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (Nairobi-Konvention), das Österreich zwar unterfertigt, aber bisher nicht ratifiziert hat; weiters das in Kürze zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufliegende, vom Europarat gemeinsam mit der OECD ausgear-

beitete Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

Trotz dieser Tendenz befindet sich die Amtshilfe in Finanzstrafsachen, im besonderen die Amtshilfe in Steuerstrafsachen, erst im Anfangsstadium. Verwaltungsbehördliche Amtshilfe in Steuerstrafsachen wurde bisher lediglich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart (BGBl. Nr. 249/1955 und BGBl. Nr. 430/1971). Auch im gerichtlichen Finanzstrafrechtsbereich betreffend Steuerstrafsachen steht derzeit lediglich ein Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland in Geltung, nämlich der Zusatzvertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, (BGBl. Nr. 36/1977). Darüber hinaus öffnet allerdings das erwähnte Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen die Möglichkeit des einschlägigen Rechtshilfeverkehrs mit allen anderen Staaten, die dieses Zusatzprotokoll angenommen haben.

Amtshilfeverträge in Zollstrafsachen wurden bereits mehrere abgeschlossen, nämlich mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 430/1971), Ungarn (BGBl. Nr. 237/1978), USA (BGBl. Nr. 278/1978), Polen (BGBl. Nr. 588/1978), Jugoslawien (BGBl. Nr. 289/1979), Italien (BGBl. Nr. 468/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 376/1982), Spanien (BGBl. Nr. 104/1983) und ČSSR (BGBl. Nr. 410/1984). Ebenso ist gerichtliche Rechtshilfe in Zollstrafsachen bereits mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 36/1977), Italien (BGBl. Nr. 558/1977), Polen (BGBl. Nr. 145/1980) und Jugoslawien (BGBl. Nr. 542/1983) vereinbart. Auch in diesem Bereich eröffnet das erwähnte Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen Rechtshilfemöglichkeiten zwischen den Vertragsstaaten.

Mit den Bestimmungen des neuen XV. Hauptstückes sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auch außerhalb geschlossener Verträge um Rechts- und Amtshilfe zu ersuchen und solche Hilfe zu leisten. Diese wechselseitige Hilfeleistung soll jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft sein.

Die Amtshilfe ist überdies in das Ermessen der österreichischen Behörde gestellt, was insbesondere im Vergleich zu multilateralen Abkommen den Vorteil größerer Elastizität bei der Entscheidung der Frage hat, ob einem ausländischen Ersuchen um Amtshilfe entsprochen werden soll oder nicht.

Zu § 194 a:

Ein Amtshilfeverkehr soll nur dann stattfinden, wenn es die Bedeutung der strafbaren Handlung rechtfertigt (Abs. 1).

Soweit auf Grund der oben erwähnten zwischenstaatlichen Verträge, die eine Rechtshilfe bei fiskalischen strafbaren Handlungen vorsehen, gerichtli-

che Rechtshilfe, insbesondere bei Beweisaufnahmen im Sinne des § 194 c Abs. 3 lit. c, etwa durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu leisten ist, geht die gerichtliche Rechtshilfe der Amtshilfe nach den Bestimmungen des vorgeschlagenen XV. Hauptstückes vor (Abs. 2).

Ausdrücklich soll gesagt werden, daß völkerrechtliche Vereinbarungen den Bestimmungen dieses Hauptstückes vorgehen, daß also die autonomen Bestimmungen nur dann zum Zug kommen, wenn keine multilateralen oder bilateralen Verträge bestehen.

Zu § 194 b:

§ 194 b behandelt die Fälle, in welchen österreichische Strafbehörden ausländische Behörden um Rechtshilfe ersuchen. Solche Ersuchen dürfen nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen der ersuchten ausländischen Behörde nicht entsprochen werden könnte, worauf die ersuchte Behörde auch besonders hinzuweisen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur dann möglich sein, wenn die Amtshilfe aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Es liegt dann im Ermessen der ersuchten ausländischen Behörde, ob sie trotz der mangelnden Gegenseitigkeit dem Ersuchen entspricht.

Zu § 194 c:

Der Abs. 1 enthält zunächst grundlegende Bestimmungen, wann Amtshilfe nicht zu leisten ist:

Amtshilfe darf nur hinsichtlich solcher (ausländischer) Abgaben- oder Monopolstraftaten geleistet werden, die ihrer Art nach einem **vorsätzlichen** Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, entsprechen. In Betracht kommen somit Taten, die der Abgabenhinterziehung (§ 33), dem Schmuggel und der Hinterziehung von Eingangsabgaben (§ 35), der Abgabenhhehlerei (§ 37), dem Wertzeichenvergehen (§ 39), der Hinterziehung von Monopoleinnahmen (§ 42), dem vorsätzlichen Eingriff in Monopolrechte (§ 44), der Monopolhehlerei (§ 46) und der vorsätzlichen Verletzung der Verschlusssicherheit (§ 48) ähnlich sind. Im Hinblick darauf, daß die Rechtsordnungen des ersuchten und des ersuchenden Staates nicht ident sind, bedarf es in diesem Zusammenhang ergänzender Bestimmungen:

Die strafbare Handlung, für welche um Amtshilfe ersucht wird, muß einem Finanzvergehen im Sinne des § 1 FinStrG ähnlich sein. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die beeinträchtigte Abgabe (das beeinträchtigte Monopol) oder die verletzte Abgaben-(Monopol-)Vorschrift einer Abgabe (einem Monopol) bzw. einer Abgaben-(Monopol-)Vorschrift des ersuchten Staates entspricht. Gleiche Bestimmungen sind auch in dem die gerichtliche Rechtshilfe bei fiskalischen strafbaren Handlungen regelnden Zusatzprotokoll zum

Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983) und in einschlägigen bilateralen Abkommen über Rechts- und Amtshilfe enthalten.

Ausgeschlossen soll Amtshilfe auch sein, wenn durch sie die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder von Geschäftsverfahren, verletzt werden.

Mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen ist das Anwendungsgebiet dieses Hauptstückes von vornherein auf gewichtige Anlaßfälle beschränkt und gewährleistet, daß schutzwürdige Interessen nicht verletzt werden.

Der Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der sogenannten „spontanen“ Amtshilfe. Es besteht das Bedürfnis, in besonderen Fällen Amtshilfe auch dann („spontan“) zu leisten, wenn ein bezügliches Ersuchen einer ausländischen Behörde nicht vorliegt. In Betracht kommen insbesondere die Fälle des Schmuggels von Suchtgiften oder Waffen. Die Amtshilfe ist in diesen Fällen im wohlverstandenen Interesse Österreichs gelegen, weil sie ermöglicht, auch die sich im Ausland befindlichen Hintermänner solcher Taten einer Bestrafung zuzuführen.

Der Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung der zulässigen Amtshilfemaßnahmen. Schwerwiegende, in Persönlichkeitsrechte eingreifende Maßnahmen sollen von der Hilfeleistung überhaupt ausgenommen sein (Abs. 4).

Der Abs. 5 legt die Voraussetzungen fest, die gewährleistet sein müssen, damit Hilfe geleistet werden darf. Insbesondere ist eine Hilfeleistung ausgeschlossen, wenn das von der ausländischen Behörde anzuwendende Verfahren den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts, wie Parteiengehör, Unschuldvermutung, Überprüfung von Amtshandlungen der Behörden durch weisungsfrei gestellte Organe usw., entspricht (lit. a). Es muß auch gewährleistet sein, daß die ausländische Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgeschöpft hat (lit. b) und weiters, daß sie die durch die Hilfeleistung erhaltenen Informationen nur für Zwecke des Verfahrens, für das um Hilfeleistung ersucht wurde, und des mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahrens verwendet und im übrigen geheimhält. Eine Weitergabe soll nur mit Zustimmung Österreichs möglich sein, die nur dann gegeben werden kann, wenn sie im Interesse Österreichs (Hinweis auf die Erläuterungen zu § 194 c Abs. 2) geboten ist (lit. c). Schließlich muß feststehen, daß auch die ausländische Behörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und allfällige an die Leistung der

Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird (lit. d).

Ausnahmen von der im Abs. 4 lit. b und d grundsätzlich geforderten Ausschöpfung der Beweismittel und der Gegenseitigkeit enthält Abs. 6.

Der Abs. 7 sieht vor, daß die Hilfeleistung vom Ersatz bestimmter Kosten abhängig gemacht werden kann.

Zu § 194 d:

Für die Durchführung der Hilfeleistung sollen grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren gelten. Um jedoch den unterschiedlichen Gegebenheiten der Verfahrensordnungen im ersuchenden und im ersuchten Staat Rechnung tragen zu können, soll einem Ersuchen um Einhaltung eines besonderen Vorganges entsprochen werden können; dies jedoch nur, wenn dieser Vorgang nicht Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts widerspricht (Abs. 1).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wahrung des Parteigehörs soll dieses nicht nur bei der ausländischen Behörde (§ 194 c Abs. 5 lit. a) gewährleistet sein, sondern soll grundsätzlich bei im Bundesgebiet wohnhaften Personen vorgesehen werden, daß diese schon vor Leistung der Amtshilfe bereits im Inland gehört werden und allfällige Bedenken gegen die Leistung der Amtshilfe vorbringen können, mit denen sich die Behörde auseinanderzusetzen hat. Nur in solchen Fällen, in welchen bei Anhörung des Betroffenen und der damit verbundenen Kenntnisnahme von deren Gegenstand der Zweck der Amtshilfe vereitelt wäre, soll die Anhörung unter der weiteren Bedingung, daß die Strafverfolgung im Ausland auch im Interesse Österreichs gelegen ist (Hinweis auf die Erläuterungen zu § 194 c Abs. 2), entfallen.

§ 48 a BAO läßt eine Durchbrechung der grundsätzlich geltenden abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nur zu, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Da die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Leistung von Amtshilfe Ermessensbestimmungen sind, ist die Aufnahme der ausdrücklichen Bestimmung erforderlich, daß die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht der Hilfeleistung nicht entgegensteht (Abs. 3).

Zu § 194 e:

Um eine einheitliche und dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise zu gewährleisten, soll der Amtshilfeverkehr grundsätzlich dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten sein und nur mit Zustimmung dieses Ministeriums, welche generell und im Einzelfall gegeben werden kann, unmittelbar durch die zuständige Finanzstrafbehörde erfolgen können (Abs. 1).

Österreich ist Mitglied des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1955, geschaffenen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens. Dieser Rat hat Empfehlungen zur Schmuggelbekämpfung ausgearbeitet, insbesondere die Empfehlung vom 5. Dezember 1953 über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen und die Empfehlung vom 8. Juni 1967 über die Sammlung von Nachrichten über Zollvergehen, welche Empfehlungen Österreich angenommen hat. Der Abs. 2 soll den gesetzlichen Rahmen abstecken, innerhalb welchem diesen Empfehlungen entsprochen werden kann.

Zu Art. I Z 50 (§ 197):

Nach dem geltenden § 197 Abs. 5 haben die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, die Zollwache und ihre Organe bei ihren Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz uneingeschränkt die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren anzuwenden. Da diese Regelung bei der Vornahme von Zwangsmaßnahmen im Auftrag des Gerichtes, welche allenfalls auch unter Teilnahme von Gerichtspersonen durchgeführt werden, zu unlösbaren Schwierigkeiten über das anzuwendende Verfahrensrecht führt, sollen bei den im neuen Abs. 5 genannten Zwangsmaßnahmen die bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung angewendet werden.

Zu Art. I Z 51 (§ 207 a):

Geht der gerichtlichen Sicherung eine entsprechende finanzstrafbehördliche Sicherstellungsmaßnahme im Sinne des § 54 Abs. 2 voraus, so soll im Fall des Übergangs der Zuständigkeit der Rang der Sicherstellungsmaßnahme nicht verlorengehen. Dies soll durch den neuen Abs. 7 erreicht werden.

Zu Art. I Z 52 (§ 228 a):

Der Fall, daß ein wegen eines Finanzvergehens Angeklagter vom Gericht deshalb freigesprochen wird, weil die Ahndung des Vergehens in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fällt, ist im Hinblick auf die Eigenart der Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Strafgerichten und Finanzstrafbehörden dem Fall gleichzuhalten, daß ein vor einem Schöffen- oder Geschworenengericht Angeklagter lediglich wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wird. Es soll daher auch für den Fall eines solchen Freispruches wegen Unzuständigkeit die Regelung gelten, daß dem Freigesprochenen lediglich ein angemessener Teil des sonst zustehenden Beitrages zu den Kosten der Verteidigung gebührt.

Zu Art. I Z 53 und 54 (§§ 251 und 252):

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht ist seit der BAO-Novelle 1980, BGBl. Nr. 151, im

668 der Beilagen

25

§ 48 a BAO geregelt. Die nähere Umschreibung dieser abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht in den geltenden §§ 251 und 252 FinStrG ist somit entbehrlich und kann zur Entlastung des Gesetzestextes durch Hinweise auf § 48 a BAO ersetzt werden.

Zu Art. II:**Zu § 1:**

Art. I Z 23 (§ 89) muß zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984 mit 1. Dezember 1985 in Kraft treten. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen wird im Hinblick auf notwendige Vorbereitungsarbeiten eine entsprechende Legisvakanz erforderlich sein.

Zu § 2:

Die durch die Novelle vorgesehenen Änderungen des materiellen Finanzstrafrechtes sollen, soweit sie eine für den Beschuldigten günstigere Rechtslage schaffen, auch auf Finanzvergehen

anzuwenden sein, die vor dem Inkrafttreten der Novelle begangen wurden.

Zu § 3:

Die Änderungen des formellen Finanzstrafrechtes sind auf alle nach dem Inkrafttreten anhängig werdenden sowie grundsätzlich auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren anzuwenden (Abs. 1); eine Ausnahme besteht lediglich in Ansehung der vorgeschlagenen Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und Finanzstrafbehörden, welche — aus Gründen der Prozeßökonomie — für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren nicht gelten sollen (Abs. 2). Im Hinblick auf den im Art. I Z 3 vorgeschlagenen Wegfall der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen sollen über Jugendliche verhängte Freiheitsstrafen nicht vollzogen werden (Abs. 3).

Zu Art. III:

Art. III enthält die Vollziehungsklausel.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 6. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

§ 14. (1)

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch Verfolgungshandlungen (Abs. 3) gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt war.

(3)

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 3) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

(2)

(3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf die Freiheitsstrafe das Höchstmaß von drei Monaten nicht übersteigen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 40 S. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

§ 24. (1)

(2) Bei Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, sind der Ausspruch und die Vollstreckung der Geldstrafe, der Strafe des Wertersatzes und der Freiheitsstrafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder in Verbindung mit den nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffenen Verfügungen genügen werde, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszu-

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der eines Finanzvergehens Verdächtige unschuldig ist.

§ 14. (1)

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch

- a) Verfolgungshandlungen (Abs. 3) gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt war oder
- b) anlässlich der Durchführung eines Zollverfahrens bereits eine Erklärung über ein- oder auszuführende Waren abgegeben wurde.

(3)

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Über Jugendliche (§ 7 Abs. 3) darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden.

(2)

(3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf eine Freiheitsstrafe nur in den Fällen des § 58 Abs. 2 lit. a verhängt werden; sie darf das Höchstmaß von drei Monaten nicht übersteigen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 100 S. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

§ 24. (1)

(2) Bei Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, sind der Ausspruch und die Vollstreckung der Geldstrafe und der Strafe des Wertersatzes für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder in Verbindung mit den nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffenen Verfügungen genügen werde, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu voll-

Bisherige Fassung

sprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

§ 29. (1)

(2) War mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmenausfall verbunden, so tritt die Straffreiheit nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offengelegt und die sich daraus ergebenden Beträge, die der Anzeiger schuldet oder für die er zur Haftung herangezogen werden kann, den Abgaben- oder Monopolvorschriften entsprechend entrichtet werden. Werden für die Entrichtung Zahlungserleichterungen gewährt, so darf der Zahlungsaufschub ein Jahr nicht überschreiten; diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben (§§ 201 und 202 BAO) mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Betrages an den Anzeiger zu laufen.

(3) Straffreiheit tritt nicht ein,

- a) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3) gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt waren,
- b) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war oder
- c) wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlungen erstattet wird.

(4)

(5)

§ 31. (1)

(2)

(3)

(4)

Vorgeschlagene Fassung

ziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

§ 29. (1)

(2) War mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmenausfall verbunden, so tritt die Straffreiheit nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offengelegt und die sich daraus ergebenden Beträge, die der Anzeiger schuldet oder für die er zur Haftung herangezogen werden kann, den Abgaben- oder Monopolvorschriften entsprechend entrichtet werden. Werden für die Entrichtung Zahlungserleichterungen gewährt, so darf der Zahlungsaufschub zwei Jahre nicht überschreiten; diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben (§§ 201 und 202 BAO) mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Betrages an den Anzeiger zu laufen.

(3) Straffreiheit tritt nicht ein,

- a) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3) gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt waren,
- b) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt war oder die Entdeckung unmittelbar bevorstand und dies dem Anzeiger bekannt war oder
- c) wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlungen erstattet wird.

(4)

(5)

§ 31. (1)

(2)

(3)

(4)

Bisherige Fassung

(5) Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens, für dessen Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, erlischt jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist zehn Jahre verstrichen sind.

(6)

§ 33. (1)

(2)

(3) Eine Abgabenverkürzung nach Abs. 1 oder 2 ist bewirkt,

- a) wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden,
- b) wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,
- c) wenn Abgabengutschriften, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,
- d) wenn Abgabengutschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden,
- e) wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde oder
- f) wenn auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4)

(5)

(6)

§ 44. (1)

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Weingeistmenge,

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Strafbarkeit erlischt jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung das Gericht zuständig ist, fünfzehn Jahre, bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, zehn Jahre verstrichen sind.

(6)

§ 33. (1)

(2)

(3) Eine Abgabenverkürzung nach Abs. 1 oder 2 ist bewirkt,

- a) wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches nicht innerhalb eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) festgesetzt wurden,
- b) wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,
- c) wenn Abgabengutschriften, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,
- d) wenn Abgabengutschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden,
- e) wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde oder
- f) wenn auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4)

(5)

(6)

§ 44. (1)

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Weingeistmenge,

Bisherige Fassung

- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem Normalpreis (§ 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60).

(3)

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 oder wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet,
- b) wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 500 000 S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen 500 000 S übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Wertbetrages von 500 000 S der Wertbetrag von 200 000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35),
- b) der Hinterziehung von Monopoleinnahmen (§ 42),
- c) der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 mit Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde,
- d) der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 mit Branntwein oder Salz, hinsichtlich derer Monopoleinnahmen verkürzt wurden, und mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen war.

(3)

(4) Das Strafverfahren gegen den Täter, gegen andere vorsätzlich an der Tat Beteiligte und gegen Hehler ist bei Gericht durchzuführen, wenn auch nur bei einer dieser Personen sich die gerichtliche Zuständigkeit aus den Abs. 1 bis 3 ergibt.

Vorgeschlagene Fassung

- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem gemeinen Wert.

(3)

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 richtet,
- b) wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 1 Million Schilling übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen 1 Million Schilling übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertbetrages von 1 Million Schilling der Wertbetrag von 500 000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35),
- b) der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 mit Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde.

(3)

(4) Die Zuständigkeit des Gerichts zur Durchführung des Strafverfahrens gegen den Täter begründet auch dessen Zuständigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens gegen die anderen vorsätzlich an der Tat Beteiligten.

Bisherige Fassung

(5)

(6)

(7) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 22 Abs. 2 werden hievon nicht berührt.

(8)

§ 57. (1)

(2)

(3) Die Finanzstrafbehörde hat Beschuldigten und Nebenbeteiligten, die rechtsunkundig und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen mündlich die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 58. (1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 53 gegeben ist, einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz,

- a) wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 100 000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen 200 000 S übersteigt,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt. Im Fall eines vorausgegangenen vereinfachten Verfahrens (§ 143) ist ein solcher Antrag im Einspruch gegen die Strafverfügung, in den übrigen Fällen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche gemäß § 125 Abs. 3 nicht stattfindet, bis zur Abgabe der Verzichtserklärung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

(5)

(6)

(7) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 22 Abs. 2 werden hievon nicht berührt.

Die vorangegangene rechtskräftige Bestrafung ist bei der Bemessung der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angemessen zu berücksichtigen.

(8)

§ 57. (1)

(2)

(3) Die Finanzstrafbehörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.

§ 58. (1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 53 gegeben ist, einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz,

- a) wenn sich die Strafe wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet oder wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 150 000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen 300 000 S übersteigt,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt. Im Fall eines vorausgegangenen vereinfachten Verfahrens (§ 143) ist ein solcher Antrag im Einspruch gegen die Strafverfügung, in den übrigen Fällen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche gemäß § 125 Abs. 3 nicht stattfindet, bis zur Abgabe der Verzichtserklärung zu stellen.

Bisherige Fassung

§ 59. (1)

(2)

(3) Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.

§ 62. (1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,
- b) wenn die Berufung ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

§ 70. (1) Ob und inwieweit Richtern für ihre Tätigkeit als Senatsmitglieder eine Vergütung gebührt, richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften über die Zuerkennung von Entschädigungen für Nebentätigkeit. Die Höhe der Vergütung ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festzusetzen.

(2)

§ 72. (1) Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) wenn es sich um ihre eigene Finanzstrafsache oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25 BAO), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren, als Zeu-

Vorgeschlagene Fassung

(3) die Finanzstrafbehörden erster Instanz sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch zur Leistung von Amtshilfe zuständig, wenn die Amtshilfebehandlung in ihrem Amtsbereich oder in Ermangelung eines solchen im Bereich der ihnen übergeordneten Finanzlandesdirektion vorzunehmen ist.

§ 59. (1)

(2)

(3) Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange Gefahr im Verzug gegeben ist oder solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.

§ 62. (1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies im Rechtsmittel begehrt.

§ 70. (1) Die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar; hierfür gebührt den Richtern eine angemessene Vergütung. Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen. Gegen die Bemessung der Vergütung ist nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig.

(2)

§ 72. (1) Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) wenn es sich um ihre eigene Finanzstrafsache oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25 BAO), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren, als Zeu-

Bisherige Fassung

- gen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind;
- c) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren;
 - d) bei der Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) mitgewirkt haben;
 - e) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2)

§ 77. (1)

(2)

Vorgeschlagene Fassung

- gen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind;
- c) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren, insbesondere auch nach den §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89 Abs. 5 und 93 Abs. 1, oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren;
 - d) bei der Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren, insbesondere auch nach den §§ 85 Abs. 7, 87 Abs. 2, 89 Abs. 6 und 93 Abs. 7, oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) mitgewirkt haben;
 - e) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2)

§ 77. (1)

(2)

(3) Ist in Verfahren, in denen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 lit. a einem Spruchsenat obliegt, der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat die Finanzstrafbehörde auf Antrag des Beschuldigten, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren oder für einzelne Verfahrenshandlungen einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat.

(4) Ist ein Verteidiger beizugeben, so hat die Finanzstrafbehörde dies der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mitzuteilen, damit diese einen Wirtschaftstreuhänder als Verteidiger bestelle. Von der Bestellung hat die Kammer die Finanzstrafbehörde zu verständigen. Die Kosten der Verteidigung trägt die Kammer.

(5) Mehreren Beschuldigten eines Verfahrens kann ein gemeinsamer Verteidiger beigegeben werden, doch ist für eine abgesonderte Verteidigung der Beschuldigten zu sorgen, bei denen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

Bisherige Fassung

§ 78. (1)

(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an Beweisaufnahmen, die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, nicht, von der Teilnahme an anderen Beweisaufnahmen nur dann ausschließen, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch die Beteiligung die weitere Untersuchung erschwert werden könnte. Gegen den Ausschluß des Verteidigers ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(3)

§ 82. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat die ihr gemäß §§ 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt.

(2)

(3)

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des einen vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

- a) wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Finanzvergehens mit Gegenständen betreten wird, die vom Finanzvergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung an dem Finanzvergehen hinweisen;

Vorgeschlagene Fassung

(6) Beantragt der Beschuldigte die Beigabe eines Verteidigers innerhalb einer für eine Verfahrenshandlung offenstehenden Frist, so beginnt diese Frist mit der Zustellung der Mitteilung, wenn die Kammer als Verteidiger bestellt hat, oder des Bescheides, mit dem der Antrag abgewiesen wurde, von neuem zu laufen.

(7) Die Beigabe eines Verteidigers ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 78. (1)

(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an Beweisaufnahmen, die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, nicht, von der Teilnahme an anderen Beweisaufnahmen nur dann ausschließen, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch die Beteiligung die weitere Untersuchung erschwert werden könnte. Gegen den Ausschluß des Verteidigers ist ein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(3)

§ 82. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat die ihr gemäß §§ 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt. Die Prüfung ist nach den für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts im Untersuchungsverfahren geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2)

(3)

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des einen vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

- a) wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Finanzvergehens mit Gegenständen betreten wird, die vom Finanzvergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung an dem Finanzvergehen hinweisen;

Bisherige Fassung

- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;
- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder
- d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

(2) Die Anordnung der Festnahme obliegt dem Vorstand der Finanzstrafbehörde oder im Falle dessen Verhinderung einem ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten. Sie ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Auf Grund dieser Anordnung sind die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme der verdächtigen Person befugt. Die Anordnung muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a sowie
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

(4)

(5)

Vorgeschlagene Fassung

- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;
- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder
- d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde das ihm angelastete versuchte Finanzvergehen ausführen oder in unmittelbarer Folge ein weiteres gleichartiges Finanzvergehen begehen.

(2) Die Anordnung der Festnahme bedarf eines Bescheides des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Auf Grund dieser Anordnung sind die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme der verdächtigen Person befugt. Der Bescheid muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a sowie
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

Dem Festgenommenen sind die Gründe für die Festnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben.

(4)

(5)

(6) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen sowie eine Person, die gemäß § 77 Abs. 1 als Verteidiger zugelassen ist, von der Festnahme zu verständigen; bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Finanzstrafbehörde die Verständigung vorzunehmen. Ist bei Ausländern die Verständigung eines Ange-

Bisherige Fassung

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder
- c) die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angeandrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(2)

§ 87. (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in dem der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz nächstgelegenen Haftlokal der Sicherheitsbehörden oder im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen oder polizeilichen oder gerichtlichen Strafrechtspflege, zu vollziehen. Für die Behandlung der verwahrten oder

Vorgeschlagene Fassung

hörigen im Inland nicht möglich, so genügt die Unterrichtung ihrer konsularischen oder diplomatischen Vertretung. Der Angehörige eines Minderjährigen kann auch ohne dessen Zustimmung verständigt werden.

(7) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 2 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder
- c) das ihm angelastete versuchte Finanzvergehen ausführen (Ausführungsgefahr) oder in unmittelbarer Folge ein weiteres gleichartiges Finanzvergehen begehen (Begehungsgefahr).

(2)

§ 87. (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in dem der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz nächstgelegenen Haftlokal der Sicherheitsbehörden oder im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen oder polizeilichen oder gerichtlichen Strafrechtspflege, zu vollziehen. Für die Behandlung der verwahrten oder

Bisherige Fassung

verhafteten Personen in gerichtlichen Gefangenenhäusern gelten die §§ 183, 184 und 186 bis 189 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz zukommen. Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes (§ 188 Abs. 2 StPO) stehen dem im § 86 Abs. 1 bezeichneten Spruchsenat zu.

§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde hat die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Diese Anordnung ist bei Durchführung der Beschlagnahme vorzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, falls nicht nach § 90 Abs. 1 zweiter Satz vorgegangen wird, der Finanzstrafbehörde abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

verhafteten Personen in gerichtlichen Gefangenenhäusern gelten die §§ 183, 184 und 186 bis 189 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz zukommen. Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes (§ 188 Abs. 2 StPO) stehen dem im § 86 Abs. 1 bezeichneten Spruchsenat zu. Für die Behandlung der verwahrten oder verhafteten Personen in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes mit der Maßgabe, daß der Vollzug der Verwahrung und Untersuchungshaft so vorzunehmen ist, daß keine Verdunkelungsgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. b) besteht.

§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Der Bescheid ist dem anwesenden Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes bei der Beschlagnahme zuzustellen; ist der Inhaber nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind neben den Organen der Finanzstrafbehörden auch die Organe der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. In diesem Fall sind dem anwesenden Inhaber die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, falls nicht nach § 90 Abs. 1 zweiter Satz vorgegangen wird, der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

(3) Beweismittel, auf die sich eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt, unterliegen bei dem zur Verschwiegenheit verpflichteten der Beschlagnahme nur,

- a) soweit begründeter Verdacht besteht, daß dieser selbst Beteiligter, Hehler oder Begünstigender in bezug auf das Finanzvergehen ist, oder
- b) wenn es sich um Bücher oder Aufzeichnungen nach den §§ 124 bis 130 BAO oder um dazugehörige Belege oder um solche Gegenstände, welche zur Begehung des Finanzvergehens bestimmt waren oder diese erleichtert haben oder die aus dem Finanzvergehen herrühren, handelt.

Bisherige Fassung

(3) Von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände kann abgesehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände kann aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Eine Freigabe hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweis Zwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

(4) Verschlussene Briefe oder andere verschlussene Schriftstücke dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme beschlagnahmt und eröffnet werden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b unterliegen bei berufsmäßigen Parteienvertretern Gegenstände, die zu deren Information hergestellt wurden, in keinem Fall der Beschlagnahme; bei Kreditunternehmungen unterliegen Gegenstände, die Geheimnisse im Sinne des § 23 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, betreffen, der Beschlagnahme nur für solche Finanzvergehen, die mit Verfahren, für welche das Bankgeheimnis gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 des genannten Gesetzes aufgehoben ist, unmittelbar zusammenhängen.

(5) Behauptet der zur Verschwiegenheit Verpflichtete, daß die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen, oder ist er bei der Beschlagnahme nicht anwesend, so ist der Gegenstand ohne weitere Untersuchung unter Siegel zu nehmen und ohne Verzug dem Vorsitzenden des Spruchsenates vorzulegen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Der Vorsitzende des Spruchsenates hat mit Bescheid festzustellen, ob die Beweismittel der Beschlagnahme unterliegen.

(6) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 5 entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 5 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

(7) Von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände kann abgesehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände kann aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Eine Freigabe hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweis Zwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

(8) Verschlussene Briefe oder andere verschlussene Schriftstücke dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme beschlagnahmt und eröffnet werden.

Bisherige Fassung

- (5) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen nur beschlagnahmt werden
- a) in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme, wenn es sich um Sendungen handelt, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden, oder
 - b) wenn bezüglich des Inhalts der Sendungen der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.

§ 93. (1) Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder im Falle dessen Verhinderung eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten. Dieser Befehl ist den Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(2)

(3)

(4) Bei Gefahr im Verzug stehen die in Abs. 2 und 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs. 2 genannten Organen auch ohne Befehl gemäß Abs. 1 zu.

(5) Auf Verlangen des Betroffenen sind der Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens, die nicht der gleichen Straftat verdächtig sind, beizuziehen, falls die Amtshandlung dadurch nicht wesentlich verzögert wird und dies tunlich erscheint. Bei einer Hausdurchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen. Zugezogene Vertrauenspersonen haben sich jeder Einmischung in eine Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können.

(6)

Vorgeschlagene Fassung

- (9) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen nur beschlagnahmt werden
- a) in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme, wenn es sich um Sendungen handelt, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden, oder
 - b) wenn bezüglich des Inhalts der Sendungen der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.

§ 93. (1) Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Dieser Bescheid ist den anwesenden Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen; sind die Betroffenen nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.

(2)

(3)

(4) Bei Gefahr im Verzug stehen die in den Abs. 2 und 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs. 2 genannten Organen auch ohne Befehl gemäß Abs. 1 zu. In diesem Fall sind den anwesenden Betroffenen die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Auf Verlangen des Betroffenen sind der Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens, die nicht der gleichen oder einer damit in Zusammenhang stehenden Straftat verdächtig sind, zuzuziehen. Bei einer Durchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse, berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen. Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten, sofern hiedurch nicht die Amtshandlung unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird. Vertrauenspersonen haben sich jeder Einmischung in eine Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können.

(6)

Bisherige Fassung

§ 94. (1)

(2) Der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, ist vor Beginn der Amtshandlung aufzufordern, das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Durchsuchung von der Allgemeinheit offenstehenden Räumen vorgenommen wird.

(3)

(4)

(5)

§ 95. Zur Personendurchsuchung ist die zu durchsuchende Person auf ihr Verlangen der Finanzstrafbehörde erster Instanz, dem nächsten Finanzamt (Zollamt, Zollwachabteilung) oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Diese Vorführung hat stets einzutreten, wenn die Herausgabe der am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände oder die Vornahme der Durchsuchung am Betretungsort untunlich erscheint. Die Person, die durchsucht werden soll, ist vor Beginn der Durchsuchung aufzufordern, sich der verborgenen Gegenstände freiwillig zu entledigen. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nur von vertrauenswürdigen Frauen und niemals im Beisein von Männern durchsucht werden.

§ 96. Wenn die Organe der Finanzämter, der Zollämter und der Zollwache bei einer Hausdurchsuchung oder einer Personendurchsuchung Beweismittel auffinden, welche auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung die Behörde, der die Organe angehören, nicht zuständig ist, so können die aufgefundenen Beweismittel bei Gefahr im Verzug von diesen Organen beschlagnahmt werden; sie sind jedoch ungesäumt der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

§ 98. (1) Als Beweismittel im Finanzstrafverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(7) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im Abs. 1 genannten Spruchssenates zu entscheiden hätte.

§ 94. (1)

(2) Dem Betroffenen ist vor Beginn der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen. Hievon kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3)

(4)

(5)

§ 95. Zur Personendurchsuchung ist die zu durchsuchende Person auf ihr Verlangen der Finanzstrafbehörde erster Instanz, dem nächsten Finanzamt (Zollamt, Zollwachabteilung) oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Diese Vorführung hat stets einzutreten, wenn die Herausgabe der am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände oder die Vornahme der Durchsuchung am Betretungsort untunlich erscheint. Personen dürfen nur von Personen desselben Geschlechts und nicht im Beisein von Personen des anderen Geschlechts durchsucht werden. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 96. Werden die gesuchten Beweismittel vorgefunden, so sind sie zu beschlagnahmen, ohne daß es hierzu einer besonderen Anordnung bedarf. Andere Beweismittel, die auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, sind nur dann in Beschlag zu nehmen, wenn Gefahr im Verzug ist; § 89 Abs. 2 bis 6 und 8 und 9 sind anzuwenden.

§ 98. (1) Als Beweismittel im Finanzstrafverfahren kommt unbeschadet des Abs. 4 alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

(2)

Bisherige Fassung

(3) Die Finanzstrafbehörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht.

§ 106. (1)

(2) Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und, wenn sie gestellt werden müssen, in der Niederschrift über die Vernehmung ersichtlich zu machen.

§ 119. Zur Untersuchung des Sachverhaltes kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz Ermittlungen und Beweisaufnahmen jeder Art selbst durchführen oder andere Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung um deren Durchführung ersuchen.

§ 125. (1)

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des Abs. 1 anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Spruchsenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind; in diesem Fall darf der Bestrafung bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen kein 100 000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen kein 200 000 S übersteigender strafbestimmender Wertbetrag (§ 58 Abs. 2 lit. a) zugrunde gelegt werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Finanzstrafbehörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht; bleiben Zweifel bestehen, so darf die Tatsache nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten als erwiesen angenommen werden.

(4) Beweismittel, die unter Verletzung der Bestimmungen des § 84 Abs. 2 erster und letzter Satz, des § 89 Abs. 3, 4, 8 oder 9, des § 103 lit. a bis c oder des § 106 Abs. 2 gewonnen wurden, dürfen zur Fällung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten nicht herangezogen werden.

§ 106. (1)

(2) Zeugen dürfen, abgesehen von Zwangsstrafen, zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(3) Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und, wenn sie gestellt werden müssen, in der Niederschrift über die Vernehmung ersichtlich zu machen.

§ 119. (1) Zur Untersuchung des Sachverhaltes kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz Ermittlungen und Beweisaufnahmen jeder Art selbst durchführen oder andere Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung um deren Durchführung ersuchen.

(2) Die Amtshilfe im Verhältnis zu anderen Staaten richtet sich nach dem XV. Hauptstück.

§ 125. (1)

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des Abs. 1 anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Spruchsenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind; in diesem Fall darf der Bestrafung bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen kein 150 000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen kein 300 000 S übersteigender strafbestimmender Wertbetrag (§ 58 Abs. 2 lit. a) zugrunde gelegt werden.

Bisherige Fassung

(3) Die mündliche Verhandlung unterbleibt, wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben.

§ 127. (1)

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

- a) wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 S verhängt werden. Gegen die Ordnungsstrafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden. Bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten ist dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten auf Antrag eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten einzuräumen.

(8)

§ 128. (1)

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die mündliche Verhandlung unterbleibt, wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn das Verfahren einzustellen ist.

§ 127. (1)

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

- a) wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48 a BAO fallen.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 2 000 S verhängt werden. Wird die Ordnungsstrafe vom Vorsitzenden des Spruchsenates verhängt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden. Bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten ist dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten auf Antrag eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten einzuräumen.

(8)

§ 128. (1)

(2)

Bisherige Fassung

(3) Auf Antrag des Beschuldigten sind bei der mündlichen Verhandlung jene im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise, bei deren Aufnahme er nicht zugegen war, in seiner Anwesenheit zu wiederholen, wenn er für die Wiederholung wichtige Gründe glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung des Antrages ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4)

§ 134. Im Verfahren vor dem Spruchsenat hat der Vorsitzende nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung das Erkenntnis öffentlich zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. War die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände zur Sprache kommen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§ 142. (1) Wurde im Erkenntnis eine Freiheitsstrafe verhängt und besteht Fluchtgefahr, so kann der Verhandlungsleiter über den Beschuldigten bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, jedoch längstens auf die Dauer der im Erkenntnis angeordneten Freiheitsstrafe, die Haft verhängen. Wenn das Erkenntnis nicht von einem Spruchsenat gefällt wurde, bedarf die Haftverhängung binnen 48 Stunden der Bestätigung durch den im § 86 Abs. 1 bezeichneten Vorsitzenden des Spruchsenates.

(2)

(3)

§ 145. (1)

(2)

(3) Auf die Erhebung eines Einspruches kann schriftlich oder zur Niederschrift verzichtet werden. Vor Erlassung der Strafverfügung kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt der zu erwartenden Strafverfügung bekannt war.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Auf Antrag des Beschuldigten sind bei der mündlichen Verhandlung jene im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise, bei deren Aufnahme er nicht zugegen war, in seiner Anwesenheit zu wiederholen. Gegen die Ablehnung des Antrages ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4)

§ 134. Im Verfahren vor dem Spruchsenat hat der Vorsitzende nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung das Erkenntnis öffentlich zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. War die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände zur Sprache kommen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48 a BAO fallen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§ 142. (1) Wurde im Erkenntnis eine Freiheitsstrafe verhängt und besteht Fluchtgefahr, so kann der Verhandlungsleiter über den Beschuldigten bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, jedoch längstens auf die Dauer der im Erkenntnis angeordneten Freiheitsstrafe, die Haft verhängen.

(2)

(3)

§ 145. (1)

(2)

(3) Auf die Erhebung eines Einspruches kann schriftlich oder zur Niederschrift verzichtet werden. Vor Erlassung der Strafverfügung kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt der zu erwartenden Strafverfügung bekannt war. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Bisherige Fassung

(4).....

(5) Mit Abgabe eines Einspruchsverzichtes oder ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 51, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 4 000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt. Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, wenn der Wert dieser Waren 10 000 S übersteigt,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. b) 2 000 S nicht übersteigt.

§ 150. (1).....

(2).....

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zukommt.

§ 151. (1).....

Vorgeschlagene Fassung

(4).....

(5) Ist ein Einspruch nicht mehr zulässig, so hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 51, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 8 000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt. Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. b) 4 000 S nicht übersteigt.

§ 150. (1).....

(2).....

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Das Rechtsmittel kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.

§ 151. (1).....

Bisherige Fassung

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der gemäß § 142 Abs. 1 wegen Fluchtgefahr verhängten Haft.

§ 152. (1)

(2) Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, deren Bescheid angefochten wird, hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollziehung des Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 154. Ein Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses (Bescheides) ausdrücklich auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde. Der Verzicht ist der Behörde, die das Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat, schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbesitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

§ 159. Der Amtsbeauftragte ist von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, zu bestellen. Ein nach § 124 Abs. 2 bereits bestellter Amtsbeauftragter kann auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat herangezogen werden.

§ 165. (1)

(2)

(3) Antragsberechtigt sind die Beschuldigten und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur, wenn der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der gemäß § 142 Abs. 1 wegen Fluchtgefahr verhängten Haft.

§ 152. (1)

(2) Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, deren Bescheid angefochten wird, hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollziehung des Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; bei Bescheiden eines Spruchsenatsvorsitzenden entscheidet dieser über den Antrag.

§ 154. Ein Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses (Bescheides) ausdrücklich auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde. Der Verzicht ist der Behörde, die das Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat, schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 60, 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbesitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmgleichheit bei der Entscheidung in der Hauptsache die dem Beschuldigten günstigere Meinung und sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten nach § 124 Abs. 2 gilt auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat. Der Amtsbeauftragte kann aber auch, insbesondere in den Fällen des § 62 Abs. 2 lit. b, von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, bestellt werden.

§ 165. (1)

(2)

(3) Antragsberechtigt sind die Beschuldigten und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur, wenn der

Bisherige Fassung

Spruch der Entscheidung Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art enthält. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können auch Erben des Beschuldigten stellen, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes auf sie übergegangen ist (§ 173).

(4) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Finanzstrafbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat; für Erben beginnt diese Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit des Abs. 3 auf sie übergegangen ist.

(5)

(6)

§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersätze werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung fällig. Tritt die Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(2)

(3)

(4)

§ 172. (1) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung sinngemäß.

(2)

§ 173. Stirbt der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so ist das Strafverfahren einzustellen. Stirbt der Bestrafte erst nach Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so geht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Geldstrafen, Wertersatzes und Kosten auf die Erben über.

Vorgeschlagene Fassung

Spruch der Entscheidung Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art enthält.

(4) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Finanzstrafbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat.

(5)

(6)

§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersätze werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung fällig. Tritt die Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(2)

(3)

(4)

(5) Für die Fälligkeit von Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

§ 172. (1) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze sowie der Zwangs- und Ordnungsstrafen und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung sinngemäß.

(2)

§ 173. Stirbt der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so ist das Strafverfahren einzustellen. Stirbt der Bestrafte erst nach Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so geht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Geldstrafen, Wertersatzes und Kosten nicht auf die Erben über.

Bisherige Fassung

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

XV. Hauptstück

Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten

§ 194 a. (1) Die Finanzstrafbehörden sind befugt, ausländische Behörden um Amtshilfe zu ersuchen und ausländischen Behörden Amtshilfe zu leisten, wenn der Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat dies rechtfertigt.

(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nicht anzuwenden, soweit die Bestimmungen über die gerichtliche Rechtshilfe in Strafsachen anzuwenden sind.

(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Rechts- und Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 194 b. Ein Ersuchen an eine ausländische Behörde darf nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, daß das Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten ist. In diesem Fall ist die ersuchte Behörde auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 194 c. (1) Ausländischen Behörden darf Amtshilfe nur hinsichtlich strafbarer Handlungen, die der Art nach einem vorsätzlichen Finanzvergehen entsprechen, und nur dann geleistet werden, wenn hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsheimnissen oder von Geschäftsverfahren, nicht verletzt werden. Bei der Prüfung, ob die strafbare Handlung einem vorsätzlichen Finanzvergehen entspricht, ist ohne Bedeutung, ob im Bundesgebiet Abgaben oder Monopole oder Abgaben- oder Monopolvorschriften der gleichen Art wie im ausländischen Staat bestehen.

(2) Ohne Ersuchen darf einer ausländischen Behörde Amtshilfe nur geleistet werden, wenn die Verfolgung der Tat im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die Leistung von Amtshilfe umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:
- a) die Mitteilung abgaben- oder monopolstrafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte;
 - b) die Überprüfung der Echtheit amtlicher Urkunden und Nämlichkeitszeichen;
 - c) Beweisaufnahmen;
 - d) die Zustellung von Schriftstücken.
- (4) Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der in Beschlag genommene Gegenstand nur mit Zustimmung der Person, der er abgenommen wurde, der ausländischen Behörde übersendet werden.
- (5) Einer ausländischen Behörde darf Amtshilfe nur geleistet werden, wenn gewährleistet ist, daß
- a) das Verfahren der ausländischen Behörde den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts entspricht,
 - b) die ersuchende ausländische Behörde alle ihr in ihrem Gebiet möglichen Ermittlungen vorgenommen hat,
 - c) die ausländische Behörde die im Wege der Amtshilfe erhaltene Mitteilung nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Verfahren zur Ahndung der strafbaren Handlung, für die Amtshilfe geleistet werden soll, oder mit den mit dieser Handlung im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheimgehalten wird; eine Weitergabe der Mitteilung an andere Personen, Behörden oder Gerichte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig, welche nur für Zwecke eines Strafverfahrens gegeben werden darf, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, und
 - d) die ausländische Behörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird.
- (6) Die Ausschöpfung der Beweismittel und die Gegenseitigkeit (Abs. 5 lit. b und d) ist nicht erforderlich, wenn
- a) der Betroffene der Amtshilfe zustimmt,

Bisherige Fassung

- § 197. (1)
 (2)
 (3)

Vorgeschlagene Fassung

48

- b) die Lage des Betroffenen im ausländischen Verfahren durch die Leistung der Amtshilfe verbessert wird,
 c) die Verfolgung der strafbaren Handlung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder
 d) das Ersuchen die Zustellung von Schriftstücken betrifft.

(7) Ist die Vernehmung von Zeugen oder die Heranziehung von Sachverständigen erforderlich, so kann die Leistung der Amtshilfe davon abhängig gemacht werden, daß die ersuchende Behörde die aus diesen Maßnahmen erwachsenden Kosten ersetzt.

§ 194 d. (1) Für die Leistung der Amtshilfe gelten die Bestimmungen für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren. Einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten davon abweichenden Vorgangs kann jedoch entsprochen werden, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts vereinbar ist.

(2) Hat der von der Leistung der Amtshilfe Betroffene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, so ist er vor Leistung der Amtshilfe zu hören. Von der Anhörung ist Abstand zu nehmen, wenn die Amtshilfe im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen und der Zweck der Hilfeleistung durch die Anhörung gefährdet ist.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

§ 194 e. (1) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch Vermittlung des Bundesministeriums für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch durch die diesem untergeordneten Finanzstrafbehörden.

(2) Mitteilungen nach § 194 c Abs. 3 lit. a können auch dem Generalsekretär des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1950, geschaffenen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gegeben und von diesem eingeholt werden.

- § 197. (1)
 (2)
 (3)

668 der Beilagen

Bisherige Fassung

(4)

(5) Für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe gelten im übrigen die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

§ 207 a. (1) bis (6)

(7) bis (9)

§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Verhältnisse und Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.

§ 213. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,

- a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen, erörtert werden müssen.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(4)

(5) Für die Durchführung von Verhaftungen (Vorführungen), Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen über richterlichen Befehl gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung; im übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

§ 207 a. (1) bis (6)

(7) Folgt eine einstweilige Verfügung gemäß § 54 Abs. 2 auf eine Sicherstellungsmaßnahme der Finanzstrafbehörde, so bleibt deren Rangordnung für die gerichtliche Sicherung gewahrt.

(8) bis (10)

§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Verhältnisse und Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48 a BAO fallen.

§ 213. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,

- a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48 a BAO fallen, erörtert werden müssen.

(2)

Zu § 393 a

§ 228 a. Wird der Angeklagte lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens freigesprochen, so gilt für den Ersatzanspruch § 393 a Abs. 2 StPO dem Sinne nach.

Bisherige Fassung

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- § 251. (1) Wer als Beamter (§ 74 Z 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter
- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
 - b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
 - c) das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Senate im Abgabenverfahren oder im Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung von Abgaben- oder Monopolverfahren oder von Finanzstrafverfahren dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn der zustimmt, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

(3) Abgabenverfahren sind alle Verfahren, die Abgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 BAO betreffen; Monopolverfahren sind alle Verfahren, die das Branntweinmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol betreffen.

§ 252. (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,

Vorgeschlagene Fassung:

Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht

§ 251. (1) Wer als Beamter (§ 74 Z 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48 a Abs. 2 BAO), ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48 a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

§ 252. (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48 a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

Bisherige Fassung

- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2)

(3) § 251 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4)

Vorgeschlagene Fassung:

(2)

(3) § 251 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4)